



# Amtsblatt

Nr. 29/2022 vom 20. Dezember 2022 – 30. Jahrgang

**Inhaltsverzeichnis: Seite**

<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	3	Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2023
	6	1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung
	8	Jahresabschluss 2021 der Stadt Velbert sowie Entlastung des Bürgermeisters
	15	Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert
	33	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126.01 – Steinbrink/Nierenhofer Straße
	35	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 673.01 – Bismarckstraße/Friedrichstraße – gemäß § 13 a Baugesetzbuch
	36	Beschlussfassung der Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadterneuerungsgebieten
	40	Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert vom 16.12.2022
	45	Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose vom 15.12.2022
	48	Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltungsgebühren gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) der Stadt Velbert vom 15.12.2022

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters  
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro  
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister  
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,  
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,  
Telefon: 02051/262207

---

<b><u>Bekanntmachungen</u></b>	49	Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 15.12.2022
	50	Öffentliche Ausschreibungen
	51	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung
	54	Mietspiegel für nicht öffentlich geförderte Wohnungen in Velbert
<b><u>Termine</u></b>	56	Sitzungsplan für die Monate Januar und Februar 2023

**Das Amtsblatt finden Sie  
auch im Internet unter  
[www.velbert.de](http://www.velbert.de)**

-----

## Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2023

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) wird hiermit der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2023 öffentlich bekannt gemacht, die Möglichkeiten der Einsichtnahme sowie die Frist für Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung öffentlich bekannt gegeben.

Der Bürgermeister hat den nachstehenden Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert dem Rat der Stadt am 13.12.2022 zugeleitet:

### Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom.....folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	287.538.140 €
<b>davon außerordentliche Erträge gem. § 4 (5) S. 1 NKF-CUIG NRW</b>	<b>24.413.710 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	287.452.900 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	255.196.270 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	273.173.160 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.214.050 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	55.364.540 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	101.581.360,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	29.960.660,00 €

-----  
 § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 85.150.490 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 11.705.000 €

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 250.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 215 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 550 v. H.

Gewerbsteuer auf 440 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich seit dem Jahr 2018 ohne Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt. Als Teilnehmerin der Stufe 2 unterliegt die Stadt Velbert den Regelungen des Stärkungspaktgesetzes bis zum Jahr 2021. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan mit einem Vermerk „k. w.“ (künftig wegfallend) oder einem Vermerk „k. u.“ (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

---

Der Haushaltsplanentwurf kann ab sofort bis zum Tag der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023 im Rat der Stadt bei folgender Dienststelle der Stadtverwaltung eingesehen werden:

**Rathaus, Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Fachbereich Finanzdienste:**  
Kämmerei und Beteiligungen, Zimmer 184

Für die Auslegung gelten folgende Dienststunden:

montags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags u. mittwochs	von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen in der Zeit vom 14. Dezember 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023 bei der obengenannten Dienststelle Einwendungen erhoben werden. Über rechtzeitig eingegangene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung. Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich bei der obengenannten Dienststelle vorzubringen.

Der Haushaltsplanentwurf mit Anlagen kann auch im Internet unter

***[www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städt. Finanzen und Beteiligungen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Buergerinfo/Rathaus/städt.Finzenzen%20und%20Beteiligungen/Haushaltsplan)***

eingesehen werden.

Velbert, den 14.12.2022  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
gez. Dirk Lukrafka

# 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022 und Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung

## 1. 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 29.11.2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	267.406.890	5.543.260	0	272.950.150
Aufwendungen	267.272.290	5.646.550	70.000	272.848.840
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus laufender Verwaltungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	237.837.930	5.483.260	0	243.321.190
Auszahlungen	249.351.440	5.586.550	70.000	254.867.990
<u>aus Investitionstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	12.291.760	60.000	60.000	12.291.760
Auszahlungen	48.852.490	13.560.000	60.000	62.352.490
<u>aus Finanzierungstätigkeit:</u>				
Einzahlungen	55.235.190	13.500.000	0	68.735.190
Auszahlungen	9.739.300	0	0	9.739.300

*Die außerordentlichen Erträge gem. § 4 (5) S. 1 NKF-CIG NRW werden nicht geändert.*

---

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 36.560.730 € um 13.500.000 € erhöht und damit auf 50.060.730 € festgesetzt.

**§ 3**

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

**§ 4**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

**§ 6**

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## **2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2022**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.11.2022 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplanentwurf mit Anlagen kann auch im Internet unter

**[www.velbert.de/buergerinfo/rathaus/finanzen-und-beteiligungen/haushaltsplan](http://www.velbert.de/buergerinfo/rathaus/finanzen-und-beteiligungen/haushaltsplan)**

eingesehen werden.

Velbert, den 14.12.2022  
Stadt Velbert  
Der Bürgermeister  
gez. Dirk Lukrafka

---

## Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Velbert sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wird der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresabschluss festgestellt.
- Dem Bürgermeister wird Entlastung für den Jahresabschluss gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.
- Der im Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 8.126.576,60 € wird wie folgt verwendet:

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Der Jahresüberschuss der Heimstadt Niederberg Stiftung in Höhe von<br>wird der Stiftungsrücklage zugeführt.          | 19.560,62 €    |
| 2. Der Jahresüberschuss der Adalbert und Tilda Colzman Stiftung in<br>Höhe von<br>wird der Stiftungsrücklage zugeführt. | 5.682,99 €     |
| 3. Der Jahresfehlbetrag der Pleiß Stiftung in Höhe von<br>wird durch Entnahme aus der Stiftungsrücklage gedeckt.        | 300,00 €       |
| 4. Der Jahresüberschuss des städt. Haushalts in Höhe von<br>wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.                    | 8.101.632,99 € |

Der Jahresabschluss 2021 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Kreises Mettmann mit Schreiben vom 30.11.2022 angezeigt worden. Die Kenntnisnahme durch den Landrat des Kreises Mettmann wurde mit Verfügung vom 07.12.2022 bestätigt.

### **Bestätigungsvermerke des Rechnungsprüfungsausschusses:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 aufgrund des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfung der Stadt Velbert über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

### **Bekanntmachung**

Der vom Rat in seiner Sitzung am 29.11.2022 festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathausgebäude Thomasstr. 1a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste, Zimmer 192, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten und steht auf der Internetseite der Stadt Velbert ([www.velbert.de](http://www.velbert.de)) zur Verfügung (Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung siehe nachfolgende Seiten).

Velbert, 12.12.2022  
gez. Lukrafka  
Bürgermeister

# Bilanz 2021

Saldo in €

01.01.2021      31.12.2021

## AKTIVA

<b>0</b>	<b>Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit</b>	<b>9.893.025,68</b>	<b>22.912.311,10</b>
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>476.069.519,37</b>	<b>485.107.775,91</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	253.640,48	218.068,40
1.2	Sachanlagen	266.752.038,41	276.239.075,17
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22.659.547,64	22.377.972,15
1.2.1.1	Grünflächen	6.834.024,22	6.795.312,73
1.2.1.2	Ackerland	503.255,50	503.255,50
1.2.1.3	Wald, Forsten	22.462,00	22.462,00
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	15.299.805,92	15.056.941,92
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	208.276.304,66	220.462.783,50
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	10.593.263,30	14.238.797,20
1.2.2.2	Schulen	113.900.805,93	115.313.318,96
1.2.2.3	Wohnbauten	7.397.439,40	7.161.115,94
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	37.851.368,12	44.855.153,86
1.2.2.5	Sportanlagen	38.533.427,91	38.894.397,54
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	703.276,37	638.436,66
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.081.074,32	3.081.684,32
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.295.884,49	3.307.558,44
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.021.687,36	12.849.492,56
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.714.263,57	13.521.147,54
1.3	Finanzanlagen	209.063.840,48	208.650.632,34
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	182.571.105,34	182.630.415,20
1.3.2	Beteiligungen	1,00	1.001,00
1.3.3	Sondervermögen	7.897.526,16	7.440.733,69
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögen	1.212.732,56	1.223.743,13
1.3.5	Ausleihungen	17.382.475,42	17.354.739,32
1.3.5.1	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	12.294.166,51	12.225.297,70
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	5.088.308,91	5.129.441,62
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>134.518.882,21</b>	<b>160.418.762,38</b>
2.1	Vorräte	118.957,51	125.676,38
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	118.957,51	125.676,38
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	129.595.442,90	158.448.430,64
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	65.422.372,25	58.862.863,43
2.2.1.1	Gebühren	804.816,56	1.284.668,21
2.2.1.3	Steuern	3.658.218,94	4.773.767,69
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	7.092.947,16	7.027.333,97
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	53.866.389,59	45.777.093,56
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	41.628.928,98	78.545.552,99
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	260.537,84	164.722,24
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	470.354,79	265.486,87
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	37.589.807,11	65.879.040,99
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	3.308.229,24	12.236.302,89
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	22.544.141,67	21.040.014,22
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	739.002,03	792.404,12
2.4	Liquide Mittel	3.940.543,22	933.501,01
2.5	Kurzfristige Geldanlagen	124.936,55	118.750,23
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>3.930.074,33</b>	<b>4.466.723,70</b>
	<b><u>BILANZSUMME AKTIVA</u></b>	<b><u>624.411.501,59</u></b>	<b><u>672.905.573,09</u></b>

# Bilanz 2021

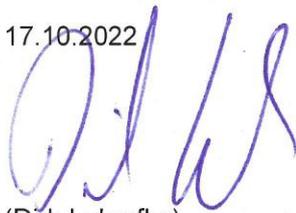
Saldo in €

		01.01.2021	31.12.2021
<u>PASSIVA</u>			
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>22.351.245,61</b>	<b>30.396.400,74</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	20.092.070,07	22.269.824,14
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.259.175,54	8.126.576,60
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>88.070.284,26</b>	<b>91.173.047,94</b>
2.1	für Zuwendungen	85.030.844,90	88.095.873,81
2.4	Sonstige Sonderposten	3.039.439,36	3.077.174,13
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>144.292.008,15</b>	<b>145.894.777,63</b>
3.1	Pensionsrückstellungen	134.200.806,00	137.179.652,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	308.669,06	299.082,04
3.4	Sonstige Rückstellungen	9.782.533,09	8.416.043,59
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>369.661.889,37</b>	<b>405.059.865,99</b>
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	136.623.453,45	126.965.938,46
4.2.5	von Kreditinstituten	136.623.453,45	126.965.938,46
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	143.590.655,40	189.544.793,70
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	6.262.593,00	5.858.549,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.601.628,52	3.963.102,86
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.071.334,93	3.754.745,45
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	75.512.224,07	74.972.736,52
4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>36.074,20</b>	<b>381.480,79</b>
	<b><u>BILANZSUMME PASSIVA</u></b>	<b><u>624.411.501,59</u></b>	<b><u>672.905.573,09</u></b>

Velbert, den  
14.10.2022

  
(Christoph Peitz)  
Stadtkämmerer

17.10.2022

  
(Dirk Lukrafka)  
Bürgermeister

## Gesamtergebnisrechnung 2021

		Ergebnis 2020	Fortge- schriebener Ansatz 2021	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)	Ermäch- tigungs- übertra- gungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	100.028.648,85	104.329.000,00	0,00	118.347.747,41	14.018.747,41	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	80.856.423,67	80.040.521,19	0,00	75.912.835,62	-4.127.685,57	101.652,92
3	+ Sonstige Transfererträge	2.421.165,11	2.688.680,00	0,00	2.673.578,10	-15.101,90	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.755.386,12	10.315.380,00	0,00	10.247.494,89	-67.885,11	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.849.073,00	1.907.240,00	0,00	1.888.497,94	-18.742,06	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.961.362,99	13.636.460,00	0,00	9.928.715,61	-3.707.744,39	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	9.022.701,82	12.491.140,00	0,00	9.771.579,60	-2.719.560,40	0,00
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	445.636,15	601.000,00	0,00	637.836,84	36.836,84	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	212.340.397,71	226.009.421,19	0,00	229.408.286,01	3.398.864,82	101.652,92
11	- Personalaufwendungen	51.008.552,81	52.342.850,00	0,00	50.944.057,46	-1.398.792,54	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	7.005.390,88	8.274.000,00	0,00	6.114.818,55	-2.159.181,45	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66.016.192,35	71.682.859,36	0,00	68.882.766,20	-2.800.093,16	7.349,02
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.266.192,74	8.295.070,00	0,00	8.139.902,79	-155.167,21	0,00
15	- Transferaufwendungen	77.205.910,85	95.867.391,83	0,00	87.898.049,88	-7.969.341,95	94.303,90
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.745.477,44	14.945.913,07	191.283,07	9.406.237,16	-5.539.675,91	85.811,73
17	= Ordentliche Aufwendungen	217.247.717,07	251.408.084,26	191.283,07	231.385.832,04	-20.022.252,22	187.464,65
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-4.907.319,36	-25.398.663,07	-191.283,07	-1.977.546,03	23.421.117,04	-85.811,73
19	+ Finanzerträge	1.646.218,38	1.307.420,00	0,00	5.310.784,01	4.003.364,01	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.372.749,16	3.749.630,00	0,00	8.225.946,80	4.476.316,80	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-2.726.530,78	-2.442.210,00	0,00	-2.915.162,79	-472.952,79	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-7.633.850,14	-27.840.873,07	-191.283,07	-4.892.708,82	22.948.164,25	-85.811,73
23	+ Außerordentliche Erträge	9.893.025,68	27.972.380,00	0,00	13.019.285,42	-14.953.094,58	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	9.893.025,68	27.972.380,00	0,00	13.019.285,42	-14.953.094,58	0,00
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	2.259.175,54	131.506,93	-191.283,07	8.126.576,60	7.995.069,67	-85.811,73
27	- globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	2.259.175,54	131.506,93	-191.283,07	8.126.576,60	7.995.069,67	-85.811,73

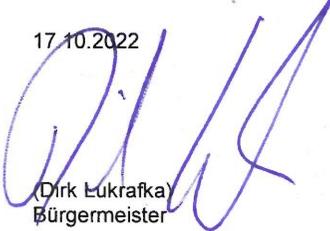
**Gesamtergebnisrechnung 2021**

	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>Fortge- schriebener Ansatz 2021</b>	<b>davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus dem Vorjahr</b>	<b>Ist-Ergebnis 2021</b>	<b>Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)</b>	<b>Ermäch- tigungs- übertra- gungen in das Folgejahr</b>	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5	6	
<b>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</b>							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	2.859.371,08	500.000,00	0,00	747.040,00	247.040,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	3.808.602,50	400.000,00	0,00	316.513,00	-83.487,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	1.122.747,96	0,00	0,00	456.792,47	456.792,47	0,00
33	<b>Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)</b>	<b>-2.071.979,38</b>	<b>100.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-26.265,47</b>	<b>-126.265,47</b>	<b>0,00</b>

Velbert, den  
14.10.2022

  
(Christoph Peitz)  
Stadtkämmerer

17.10.2022

  
(Dirk Lukrafka)  
Bürgermeister

## Gesamtfinanzrechnung 2021

		Ergebnis 2020	Fortge- schriebener Ansatz 2021	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)	Ermäch- tigungs- übertra- gungen in das Folgejahr
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	101.890.156,28	104.329.000,00	0,00	116.084.352,15	11.755.352,15	0,00
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	77.079.928,16	75.478.891,19	0,00	84.699.989,40	9.221.098,21	101.652,92
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	3.137.834,45	2.688.680,00	0,00	2.568.291,77	-120.388,23	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10.125.346,24	10.315.380,00	0,00	9.655.561,83	-659.818,17	0,00
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.836.862,96	1.907.240,00	0,00	1.911.519,52	4.279,52	0,00
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	8.425.725,18	13.636.460,00	0,00	12.039.878,54	-1.596.581,46	0,00
7	+ Sonstige Einzahlungen	7.396.161,77	6.357.300,00	0,00	9.540.518,34	3.183.218,34	0,00
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.578.259,74	1.307.420,00	0,00	5.403.760,83	4.096.340,83	0,00
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	211.470.274,78	216.020.371,19	0,00	241.903.872,38	25.883.501,19	101.652,92
10	- Personalauszahlungen	44.347.344,15	47.180.790,00	0,00	46.502.977,75	-677.812,25	14.670,45
11	- Versorgungsauszahlungen	7.195.565,39	8.134.000,00	0,00	7.095.044,00	-1.038.956,00	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	65.521.398,76	72.177.896,52	671.237,16	68.685.178,84	-3.492.717,68	827.159,60
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	4.388.204,18	3.751.527,37	1.897,37	8.244.715,29	4.493.187,92	37.475,39
14	- Transferauszahlungen	85.270.841,98	102.044.501,69	1.677.129,86	87.430.339,37	-14.614.162,32	1.810.198,66
15	- Sonstige Auszahlungen	10.811.076,36	8.778.164,48	309.864,48	11.745.399,06	2.967.234,58	497.275,25
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	217.534.430,82	242.066.880,06	2.660.128,87	229.703.654,31	-12.363.225,75	3.186.779,35
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	-6.064.156,04	-26.046.508,87	-2.660.128,87	12.200.218,07	38.246.726,94	-3.085.126,43
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.581.827,93	10.170.420,00	283.500,00	4.348.956,01	-5.821.463,99	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.746.828,56	6.272.700,00	0,00	2.837.109,28	-3.435.590,72	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.328.656,49	16.443.120,00	283.500,00	7.186.065,29	-9.257.054,71	0,00
24	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	112.174,17	454.802,30	1.600,80	79.627,30	-375.175,00	418.598,52
25	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.623.260,27	5.986.353,51	24.023,51	1.379.533,70	-4.606.819,81	0,00
26	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	29.882.223,78	32.936.655,28	9.538.015,28	12.972.363,59	-19.964.291,69	18.220.510,44
27	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.161.104,94	11.331.262,64	5.747.914,14	4.496.966,41	-6.834.296,23	5.335.023,28
28	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	59.309,86	203.309,86	59.309,86	119.619,72	-83.690,14	0,00
29	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.838.073,02	50.912.383,59	15.370.863,59	19.048.110,72	-31.864.272,87	23.974.132,24

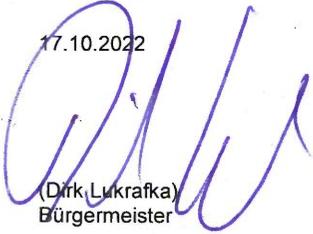
## Gesamtfinanzrechnung 2021

	Ergebnis 2020	Fortge- schriebener Ansatz 2021	davon Ermächti- gungsüber- tragungen aus dem Vorjahr	Ist-Ergebnis 2021	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 4/Sp. 2)	Ermäch- tigungs- übertra- gungen in das Folgejahr
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6
32 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 31)	-22.509.416,53	-34.469.263,59	-15.087.363,59	-11.862.045,43	22.607.218,16	-23.974.132,24
33 = Finanzmittelüberschuß/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 32)	-28.573.572,57	-60.515.772,46	-17.747.492,46	338.172,64	60.853.945,10	-27.059.258,67
34 + Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	24.845.925,35	19.447.880,00	0,00	388.775,36	-19.059.104,64	0,00
35 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	446.000.000,00	27.972.380,00	0,00	290.000.000,00	262.027.620,00	0,00
36 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	9.036.442,57	9.600.230,00	0,00	9.594.721,61	-5.508,39	0,00
37 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	447.000.000,00	0,00	0,00	244.000.000,00	244.000.000,00	0,00
38 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	14.809.482,78	37.820.030,00	0,00	36.794.053,75	-1.025.976,25	0,00
39 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 33 und 38)	-13.764.089,79	-22.695.742,46	-17.747.492,46	37.132.226,39	59.827.968,85	-27.059.258,67
40 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	5.079.178,56	0,00	0,00	3.940.543,22	3.940.543,22	0,00
41 +/- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	12.625.454,45	0,00	0,00	-40.139.268,60	-40.139.268,60	0,00
42 = Liquide Mittel (=Zeilen 39, 40 und 41)	3.940.543,22	-22.695.742,46	-17.747.492,46	933.501,01	23.629.243,47	-27.059.258,67

Velbert, den  
14.10.2022

  
(Christoph Peitz)  
Stadtkämmerer

17.10.2022

  
(Dirk Lukrafka)  
Bürgermeister

---

## Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 aufgrund des § 89 Absatz 1 Nummer 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 [GV. NRW. S. 1086]) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 [GV. NRW. S. 490]), folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Satzung mit ihren Anlagen 1 bis 4 gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Velbert. <sup>2</sup>Regelungen in Bebauungsplänen, sonstigen Satzungen oder städtebaulichen Verträgen, die von Regelungen dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

### § 2 Notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) <sup>1</sup>Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug oder Fahrrad zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplätze oder Garagen) und Fahrräder in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). <sup>2</sup>Ihre Anzahl und Größe richten sich nach der Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlagen zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) <sup>1</sup>Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Mehrbedarf).

### § 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) <sup>1</sup>Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder ergibt sich aus Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Absätzen.
- (2) <sup>1</sup>Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. <sup>2</sup>Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.
- (3) <sup>1</sup>Steht die nach Anlage 1, 2 und 3 ermittelte Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann nach Maßgabe der zuständigen Bauordnungsbehörde alternativ durch gutachterliche Ermittlung eine Reduzierung der notwendigen Stellplätze vorgenommen werden.
- (4) <sup>1</sup>Setzt sich die Nutzung einer baulichen Anlage aus verschiedenen Nutzungsarten nach Anlage 1 dieser Satzung zusammen, so bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze aus der Summe der Anteile für jede Nutzungsart. <sup>2</sup>Ist eine Doppelnutzung von Stellplätzen bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen nachgewiesen und möglich, so bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. <sup>3</sup>Nicht zulässig ist die Doppelnutzung bei allen Wohnnutzungen unter Nr.1.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich bei allen Nutzungsarten außer Nr. 1.1 und 1.2. aufgrund der Lage des Baugrundstücks nach Anlage 2 in der Lagegunst-Zone um 20 %.  
<sup>2</sup>Bei den Nutzungsarten Nr. 1.1, 1.2.1 und 1.2.2 reduziert sich die Anzahl der nach Anlage 1 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge aufgrund der Lage des Baugrundstücks nach Anlage 2 in der Lagegunst-Zone um 10 %.

- (6) <sup>1</sup>Werden bei Gebäuden in den integrierten Lagen (abgegrenzt nach Anlage 4), die vor dem Inkrafttreten der Satzung fertiggestellt wurden, zusätzliche Stellplätze erforderlich in Folge von

1. Nutzungsänderungen und/oder
2. geringfügigen baulichen Erweiterungen

so gilt folgende Regelung:

- Bei einem Mehrbedarf von bis zu 5 notwendigen Stellplätzen müssen diese nicht hergestellt werden.
- Bei einem Mehrbedarf von mehr als 5 notwendigen Stellplätzen müssen die über die Anzahl von 5 hinausgehenden notwendigen Stellplätze hergestellt bzw. abgelöst werden.

<sup>2</sup>Dabei ermittelt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Abs. 1, 3 und 5. <sup>3</sup>Als Bezugsgröße für den Mehrbedarf nach § 2 Abs.2 dieser Satzung gelten in den integrierten Lagen stets die letzten genehmigten Nutzungen des Gebäudes vor dem Inkrafttreten dieser Satzung.

- (7) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann bis zu 20 % für die Dauer von maximal zehn Jahren ausgesetzt werden, solange und soweit nachgewiesen wird, dass der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen gem. Anlage 3 dieser Satzung nachhaltig verringert wird und soweit nach § 3 Abs. 1 mehr als zehn Stellplätze notwendig sind.

<sup>2</sup>Die besonderen Maßnahmen sind über einen Ablösevertrag öffentlich-rechtlich zu sichern. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt.

<sup>3</sup>Der Nachweis, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind, ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>4</sup>Die Aussetzung ist zu widerrufen, wenn die Maßnahme nach Satz 1 als Voraussetzung für die Aussetzung der Stellplatzpflicht nicht erfüllt ist.

<sup>5</sup>Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

- (8) <sup>1</sup>Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze Nachkommastellen, ist das Endergebnis der Berechnungen kaufmännisch zu runden. Zwischenergebnisse werden nicht gerundet.

#### **§ 4 Erfüllung der Herstellungspflicht**

- (1) <sup>1</sup>Stellplätze sind vorrangig auf dem Baugrundstück, sonst auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

<sup>2</sup>Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 300 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 200 m Lauflinie.

<sup>3</sup>Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück maximal 50 m betragen.

<sup>4</sup>Wenn Gründe des Verkehrs dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.

- (2) Notwendige Stellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

#### **§ 5 Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge**

- (1) <sup>1</sup>Stellplätze sind nach der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) vom 02.12.2016 in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

- 
- (2) <sup>1</sup>Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen jeweils für sich ohne Überquerung anderer Stellplätze getrennt anfahrbar sein. <sup>2</sup>Für Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 dürfen hiervon ausgenommen maximal zwei der notwendigen Stellplätze hintereinander angeordnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Von den notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind notwendige Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderung nach der Anlage 1 dieser Satzung auf dem Grundstück barrierefrei herzustellen und zu kennzeichnen.  
<sup>2</sup>Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderung besucht, kann die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage erhöht werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (Gebäude-Elektromobilitätsinfrastrukturgesetz – GEIG) ist zu beachten

### **§ 6 Beschaffenheit von Stellplätzen für Fahrräder**

- (1) <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder durch Rampen, ausreichend große Aufzüge oder vergleichbare Einrichtungen verkehrssicher und leicht erreichbar sein.
- (2) <sup>1</sup>Notwendige Stellplätze müssen
- grundsätzlich eine Abstellfläche von mindestens 2,0 x 0,75 m pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche aufweisen
  - mit ausreichender Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein
  - bei Herstellung im Freien einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen.
- <sup>2</sup>Bei Nachweis innovativer Abstellsysteme kann in begründeten Einzelfällen von den Anforderungen nach Satz 1 abgewichen werden.
- (3) <sup>1</sup>Jeder elfte notwendige Stellplatz für Fahrräder muss durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zum Abstellen von Kinder- oder Lastenanhängern geeignet sein.

### **§ 7 Nachweis durch Zahlung von Ablösungsbeträgen**

- (1) <sup>1</sup>Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann auf die Herstellung verzichtet werden, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt einen Geldbetrag nach Anlage 4 über die Ablösung von Stellplatzpflichten zahlen.  
<sup>2</sup>Notwendige Stellplätze für Fahrräder sind für den Neubau von Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 nicht ablösbar.
- (2) <sup>1</sup>In der Stadt Velbert werden Gebietszonen nach Anlage 4 der Stellplatzsatzung festgelegt:
- Gebietszone I: engere Innenstadtbereiche in den Stadtbezirken Velbert-Mitte, Velbert-Lanzenberg und Velbert-Nevig
  - Gebietszone II - sonstiges Stadtgebiet
- (3) <sup>1</sup>Über die Ablösung entscheidet das Bauordnungsamt auf Basis der Zonierung in Anlage 4 der Satzung.  
<sup>2</sup>Der Geldbetrag je Stellplatz wird nach Anlage 4 festgesetzt.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer notwendige Stellplätze nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst oder entgegen den Anforderungen in den §§ 5 und 6 herstellt oder nutzt.

**§ 9 Übergangsvorschrift**

<sup>1</sup>Die Regelungen dieser Satzung gelten für alle Bauanträge, die ab dem Tag des Inkrafttretens der Satzung (§ 8) bei dem Bauordnungsamt gestellt werden.

<sup>2</sup>Für alle vor diesem Tag bereits eingegangenen, noch nicht genehmigten Bauanträge können die Regelungen dieser Satzung Anwendung finden, wenn der Bauherr dies nachträglich beantragt und einen neuen Nachweis hinsichtlich des Stellplatzbedarfs vorlegt.

**Anlage 1: Richtzahlen für den Stellplatzbedarf (zu § 3)**

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquelle)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
<b>1</b>	<b>Wohngebäude und Wohnheime</b>		
1.1	Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen	2 St bei einer Wohnung, 3 St bei zwei Wohnungen; dabei dürfen maximal 2 notwendige Stellplätze hintereinander angeordnet werden.	Kein Nachweis erforderlich
1.2.1	Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5.	1 St je Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1,5 St je Wohnung
1.2.2	Öffentlich geförderte Wohnungen in Gebäuden der Gebäudeklassen 3, 4 und 5.	0,5 St je Wohnung; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1,5 St je Wohnung
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime	1 St je 20 Betten; jedoch mindestens 2 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil
1.4	Studierenden-/Auszubildenden-Wohnheime	1 St je 10 Betten, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 2 Betten, davon 10% Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquelle)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
<b>2</b>	<p><b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b></p> <p>Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln.</p> <p>Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsflächen,</li> <li>- Flächen für Sozial- und Sanitärräume,</li> <li>- Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen,</li> <li>- Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien,</li> <li>- Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen.</li> </ul>		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude	1 St je 40 m <sup>2</sup> NF, davon sind 20 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 30 m <sup>2</sup> NF, davon 10% Besucheranteil
2.2	Gebäude mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.ä.)	1 St je 30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % Besucheranteil auszuweisen, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens 1 St	1 St je 30 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 3 St, davon 75 % Besucheranteil
<b>3</b>	<p><b>Läden, Geschäftshäuser und Stätten der Dienstleistung</b></p> <p>Verkaufsnutzfläche (VKNF): Nicht zur Verkaufsnutzfläche werden Sozial- und Sanitärräume, Kantinen, Ausstellungsflächen, Lagerflächen, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen sowie Verkehrsflächen gerechnet.</p>		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 St je 40 m <sup>2</sup> VKNF, jedoch mindestens 2 St je Laden, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	2 St je Laden, davon 75 % Besucheranteil
3.2	Läden, Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr (zum Beispiel Fachgeschäfte)	1 St je 50 m <sup>2</sup> VKNF, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen	2 St je Laden, davon 75 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquelle)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 St je 20 m <sup>2</sup> VKNF, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 100 m <sup>2</sup> VKNF, davon 75 % Besucheranteil
3.4	Dienstleistungsbetriebe der Kosmetik und Körperpflege	1 St je 3 Behandlungsplätze; davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St je Laden, davon 75 % Besucheranteil
<b>4</b>	<b>Vergnügungs- und Veranstaltungsstätten, Kirchen</b> Bei Veranstaltungsstätten ermittelt sich die Anzahl nach den Besuchern. Bei Stätten mit Sitzplätzen ist die Anzahl der Sitzplätze maßgebend.		
4.1	Spiel- und Automatenhallen	1 St je 20 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St je 10 m <sup>2</sup> Spielhallenfläche, jedoch mindestens 5 St
4.2	Wettbüros	1 St je 10 m <sup>2</sup> NF, mindestens jedoch 3 St, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	1 St je 10 m <sup>2</sup> NF, jedoch mindestens 5 St
4.3	Veranstaltungsstätten, Kinos, Diskotheken	1 St je 10 Besucher, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Besucher, davon 90 % Besucheranteil
4.4	Kirchen	1 St je 30 Sitzplätze, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 30 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquelle)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b> Sportfläche: Nicht zur Sportfläche werden gerechnet: Sozial- und Sanitärräume, Umkleide- räume, Geräte Räume, Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen, Verkehrsflächen		
5.1	Sportplätze	1 St je 300 m <sup>2</sup> Sportflä- che, zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Be- hinderung: mindestens jedoch 2 St	1 St je 100 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 St je 10 Besucher- plätze
5.2	Turn- und Spiel- und Sporthallen, Sport- schulen	1 St je 50 m <sup>2</sup> Sportflä- che, zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Be- hinderung: mindestens jedoch 2 St	1 St je 20 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 St je 10 Besucher- plätze
5.3	Freibäder	1 St je 250 m <sup>2</sup> Grund- stücksfläche	1 St je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4	Hallen- und Kurbä- der, Saunaanlagen	1 St je 10 Kleiderabla- gen, zusätzlich 1 St je 20 Besucherplätze, da- von Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinde- rung: mindestens 2 St	1 St je 20 Kleiderablagen
5.5	Tennisanlagen	2 St je Spielfeld, zusätz- lich 1 St je 20 Besucher- plätze, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: min- destens 1 St	2 St je Spielfeld, zusätzlich 1 St je 20 Besucher- plätze
5.6	Fitnesscenter	1 St je 30 m <sup>2</sup> Sportflä- che; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindes- tens 1 St	1 St je 100 m <sup>2</sup> , davon 90 % Besucheranteil
5.7	Kegel- und Bowling- bahnen	4 St je Bahn; davon An- teil St für Kfz von Men- schen mit Behinderung: mindestens 1 St	4 St je Bahn

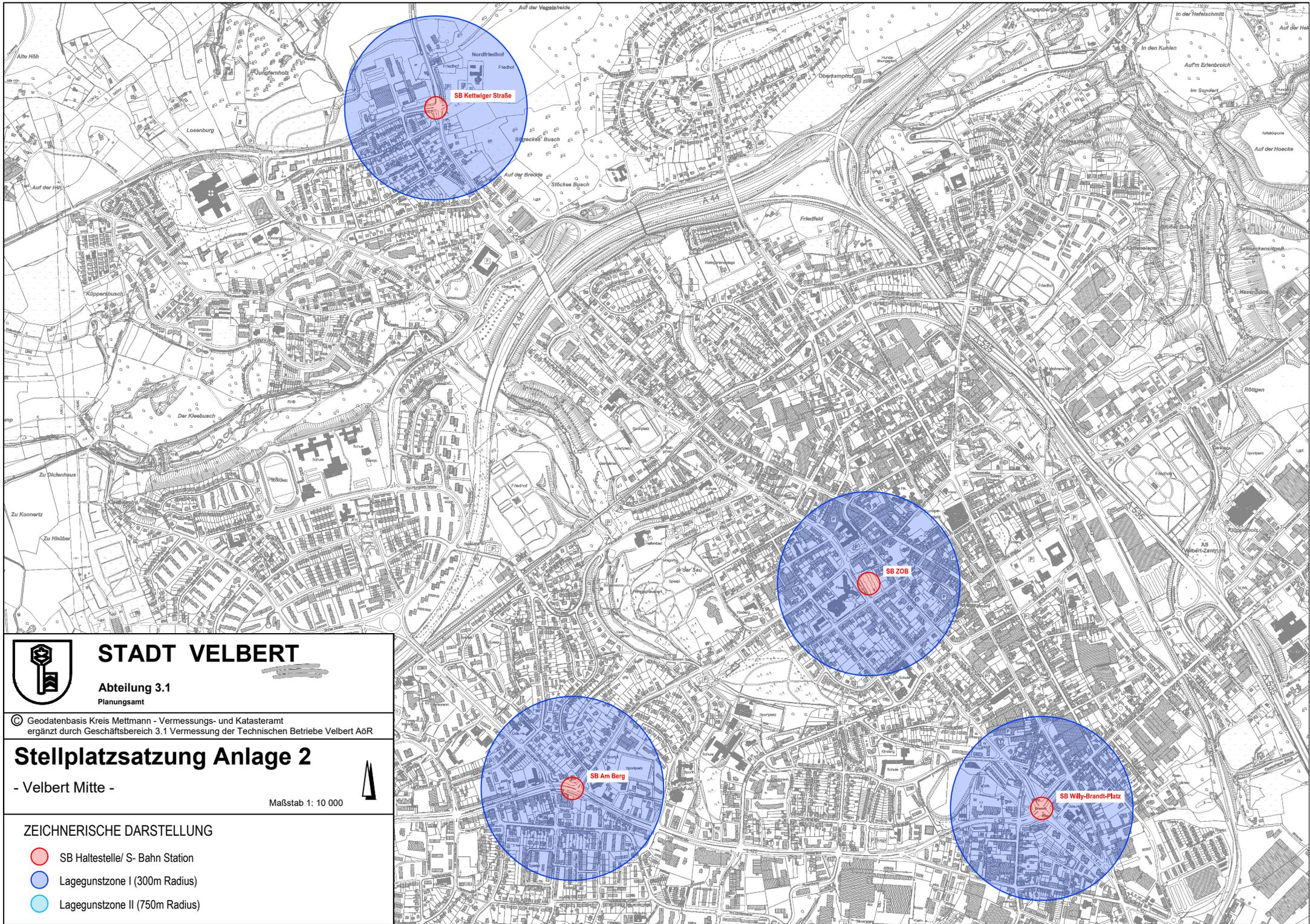
Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquelle)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	Gaststätten	1 St je 8 Sitzplätze, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: mindestens 1 St	1 St je 4 Sitzplätze, davon 90 % Besucheranteil
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 St je 2 Gastzimmer, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Betten, davon 25 % Besucheranteil
6.3	Jugendherbergen	1 St je 10 Betten, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 20 Betten, davon 25 % Besucheranteil
<b>7</b>	<b>Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen</b>		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken	1 St je 6 Betten, davon sind 60 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 15 Betten, davon 20 % Besucheranteil
7.2	Sanatorien, Anlagen für langfristig Erkrankte	1 St je 4 Betten; davon sind 25 % als Besucherstellplätze auszuweisen, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 15 Betten, davon 20 % Besucheranteil

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquelle)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
7.3	Wohnheime für Menschen mit Behinderung, Altenwohnheime und vergleichbares (jeweils im Sinne eines stationären Pflegeheimes)	1 St je 10 Betten, jedoch mindestens 3 St, davon sind 75 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 20 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 60 Betten, mindestens 3 St., davon 50 % Besucheranteil
7.4	Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Kurzzeitpflege	1 St je 10 Betten, jedoch mindestens 2 St, davon sind 50 % als Besucherstellplätze auszuweisen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung: 10 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 60 Betten, mindestens 3 St., davon 50 % Besucheranteil
<b>8</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, Hochschulen</b>		
8.1	Grundschulen	1 St je 30 Schüler; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St je 15 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 St je 25 Schüler; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St je 5 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 St je 10 Schüler über 18 Jahre; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St je 10 Schüler, davon 10% Besucheranteil
8.4	Förderschulen für Kinder mit Beeinträchtigungen	1 St je 15 Schüler	1 St je 10 Schüler, davon 10 % Besucheranteil
8.5	Veranstaltungsflächen in Schulen (zum Beispiel Aula, Mehrzweckhalle), die Veranstaltungen dienen	1 St je 5 Besucher; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St je 15 Besucher

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquelle)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
8.6	Hochschulen inkl. Forschungsbereiche	1 St je 8 Studierende; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung 3 %, mindestens jedoch 1 St	1 St je 4 Studierende, davon 20 % Besucheranteil
8.7	Sämtliche Fortbildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen sind	1 St je 8 Teilnehmerplätze	1 St je 20 Teilnehmerplätze
8.8	Kindertageseinrichtungen	1 St je 30 Kinder, jedoch mindestens 2 St, davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Behinderung mindestens 1 St	1 St je 20 Kinder, davon 50 % Besucheranteil
<b>9</b>	<p><b>Gewerbebetriebe</b></p> <p>Die Nutzfläche (NF) ist nach DIN 277 – Teil 2 zu ermitteln.</p> <p>Flächen, die keinen eigenen Stellplatzbedarf erzeugen, können bei der Ermittlung der Stellplätze unberücksichtigt bleiben. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkehrsflächen,</li> <li>- Flächen für Sozial- und Sanitärräume,</li> <li>- Flächen für Archiv- und Bibliotheksräume sowie Registraturen,</li> <li>- Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien,</li> <li>- Funktionsflächen für betriebstechnische Anlagen.</li> </ul>		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 St je 70 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte	1 St je 10 Beschäftigte*; davon 10 % Besucheranteil
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 St je 100 m <sup>2</sup> NF oder je drei Beschäftigte	1 St
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	3 St je Wartungsstand, davon sind 90 % als Besucherstellplätze auszuweisen	3 St
9.4	Tankstellen mit Verkaufsflächen	1 St für Beschäftigte, zusätzlich 1 St je 100 m <sup>2</sup> VKNF	1 St je 50 m <sup>2</sup> VKNF
9.5	Kfz-Waschstraße /-anlagen	2 St je Waschstraße bzw. Waschanlage	- -

---

Nr.	Nutzungsart (Verkehrsquelle)	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz	Anzahl der notwendigen Stellplätze für Fahrräder
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>		
10.1	Kleingartenanlagen	1 St je 3 Parzellen; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Be- hinderung mindestens 1 St	1 St je 30 Parzellen; davon 80 % Besucheranteil
10.2	Friedhöfe	1 St je 2.000 m <sup>2</sup> Grund- stücksfläche, jedoch mindestens 10 St; davon Anteil St für Kfz von Menschen mit Be- hinderung mindestens 1 St	mindestens 5 St



# STADT VELBERT

Abteilung 3.1  
Planungsamt

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
ergänzt durch Geschäftsbereich 3.1 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

## Stellplatzsatzung Anlage 2

- Velbert Mitte -

Maßstab 1: 10 000



### ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

-  SB Haltestelle/ S- Bahn Station
-  Lagegunzzone I (300m Radius)
-  Lagegunzzone II (750m Radius)



# STADT VELBERT

Abteilung 3.1  
Planungsamt

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
ergänzt durch Geschäftsbereich 3.1 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

## Stellplatzsatzung Anlage 2

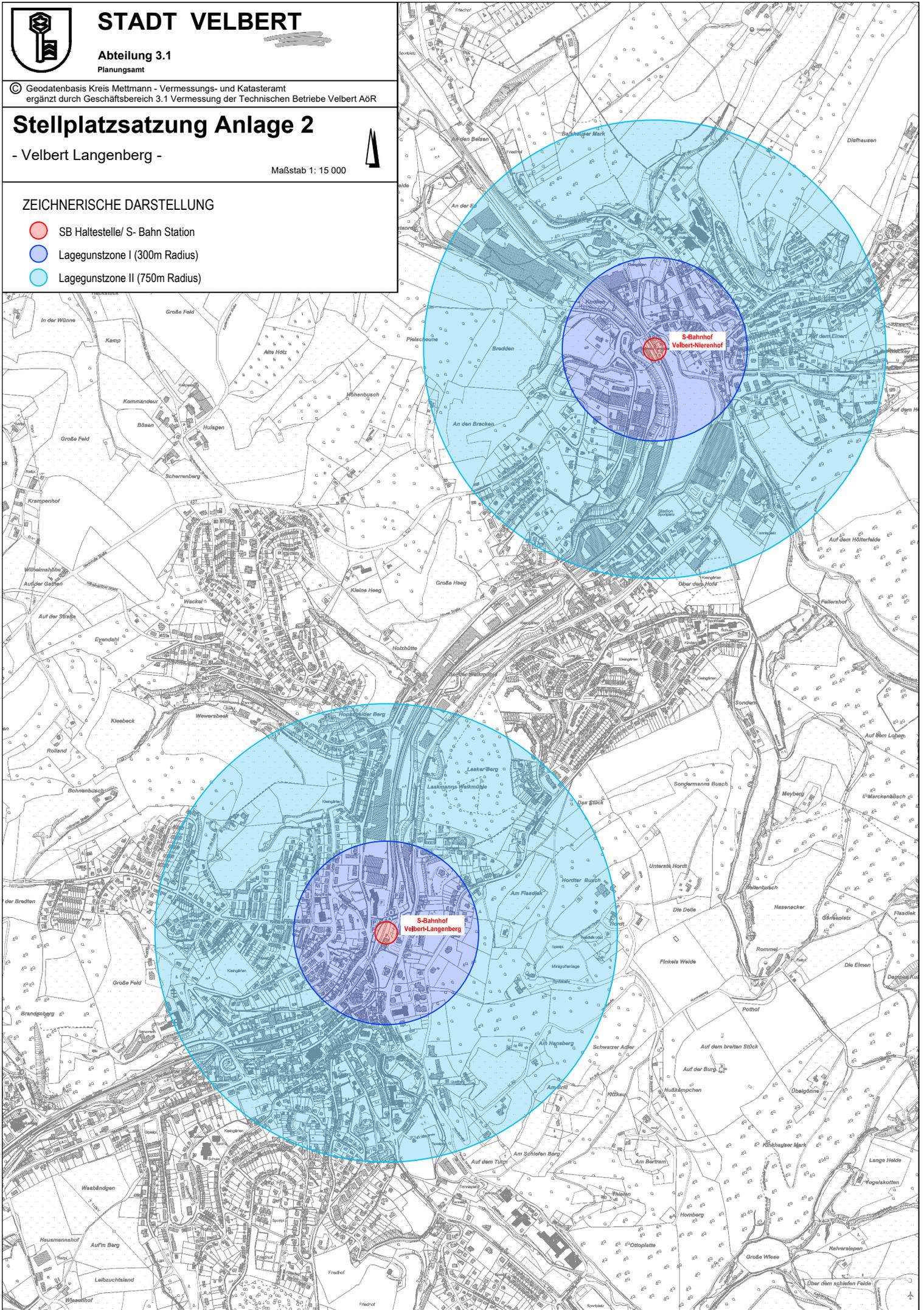
- Velbert Langenberg -

Maßstab 1: 15 000



### ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

-  SB Haltestelle/ S- Bahn Station
-  Lagegunstzone I (300m Radius)
-  Lagegunstzone II (750m Radius)





# STADT VELBERT

Abteilung 3.1  
Planungsamt

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
ergänzt durch Geschäftsbereich 3.1 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

## Stellplatzsatzung Anlage 2

- Velbert Nevigés -

Maßstab 1: 15 000



### ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG

-  SB Haltestelle/ S- Bahn Station
-  Lagegunstzone I (300m Radius)
-  Lagegunstzone II (750m Radius)

---

**Anlage 3: Verringerung der Anzahl notwendiger Stellplätze (zu § 3 Abs. 3 und Abs. 7)**

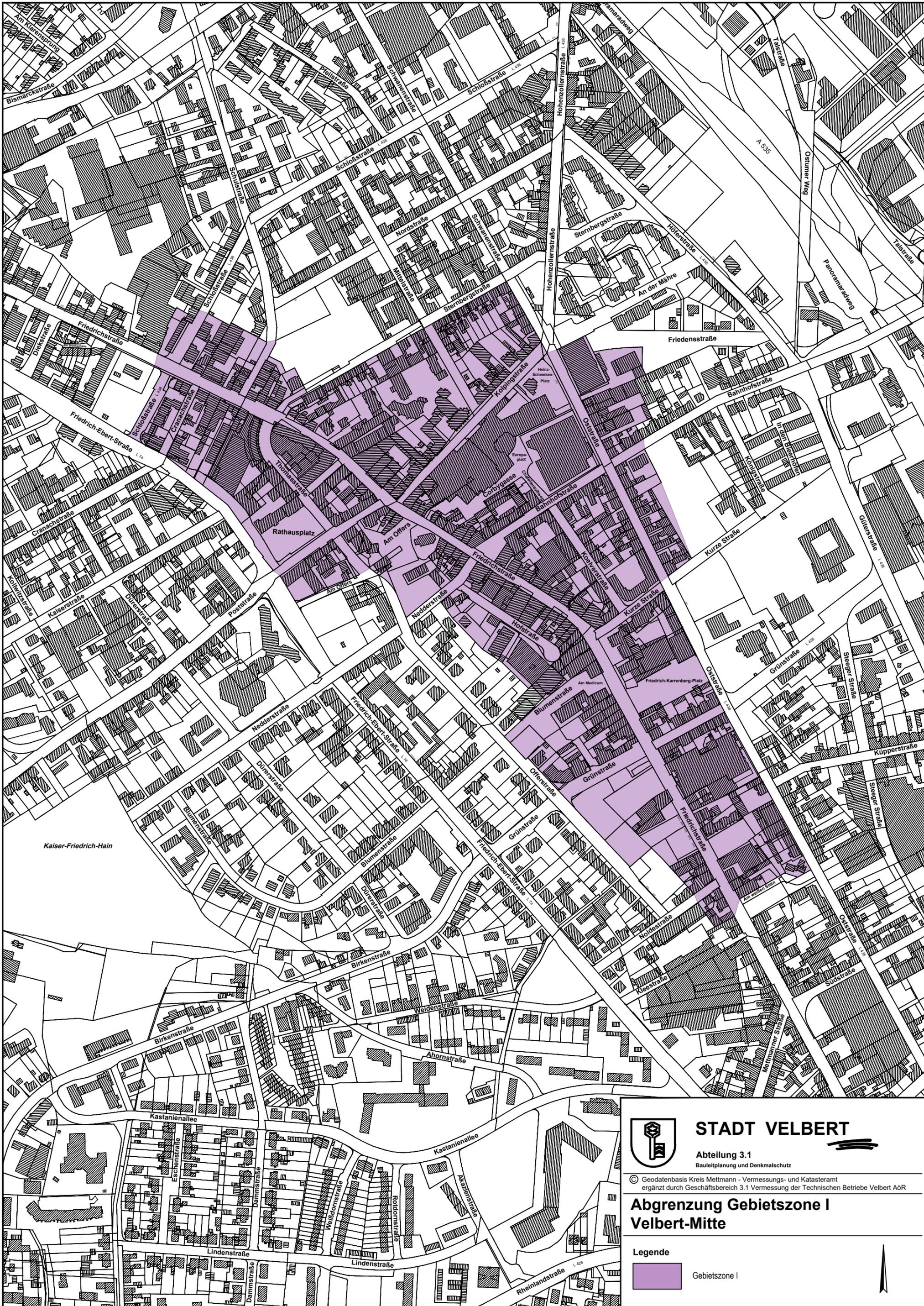
- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz kann verringert werden:
- a) im Sinne des §3 Abs. 3 dieser Satzung durch eine gutachterliche Untersuchung,
  - b) im Sinne des §3 Abs. 7 dieser Satzung durch ein Mobilitätskonzept.
- (2) In den Fällen einer gutachterlichen Untersuchung nach § 3 Abs.3 dieser Satzung sind die hierfür erforderlichen Nachweise von den Bauherrinnen und Bauherren vorzulegen und müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- Erstellung durch ein unabhängiges und qualifiziertes Ingenieurbüro. Die Qualifikation ist erforderlichenfalls an Hand der Berufsqualifikation der Bearbeiterinnen und Bearbeiter (Diplom-, Master- oder Bachelor-Abschluss in einem einschlägigen Studiengang mit verkehrsplanerischem Schwerpunkt) oder an Hand von Referenzprojekten zur Ermittlung der Verkehrserzeugung nachzuweisen.
  - Anwendung eines etablierten Verfahrens zur Ermittlung des Verkehrsaufkommens<sup>1</sup> einschließlich Differenzierung nach Nutzergruppen der baulichen Anlage, die sich hinsichtlich ihres Verkehrsverhaltens unterscheiden (z.B. für Gewerbebauten: Beschäftigte, Besucher, Kunden, Lieferanten).
  - Nachvollziehbare Herleitung des verringerten Stellplatzbedarfs unter Angabe und Begründung aller getroffenen Annahmen.
- (3) In den Fällen eines Mobilitätskonzeptes nach § 3 Abs. 7 dieser Satzung ist nachzuweisen, wie sich die Maßnahmen des Mobilitätskonzeptes auf den tatsächlichen Stellplatzbedarf für Kfz auf dem Baugrundstück auswirken. Im Fall von öffentlich zugänglichen und nutzbaren Car Sharing-Stellplätzen kann die Anzahl der notwendigen Stellplätze für Kfz auf dem Baugrundstück um bis zu 20 % reduziert werden, auch kumulativ zur ÖPNV-Lagegunst. Bei anderen Maßnahmen ist im Einzelfall die verkehrsreduzierende Wirkung nachzuweisen.

**Anlage 4: Zonierung und Sätze der Ablöseregelung (zu § 7 Abs. 2)**

- (1) Für die Ablösung der Stellplatzpflicht wird als Geldbetrag je Stellplatz festgesetzt:
- |                    |                    |                          |
|--------------------|--------------------|--------------------------|
| Für Gebietszone I  | 10.000 EUR für Kfz | 1.000 EUR für Fahrräder. |
| Für Gebietszone II | 3.625 EUR für Kfz  | 500 EUR für Fahrräder.   |
- (2) Die Gebietszonen I der drei Kernbereiche werden entsprechend den folgenden Karten für die Zentren der drei Bezirke abgegrenzt.

---

<sup>1</sup> Referenz ist die Verfahrenslogik von: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [Hg.]: Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen. Köln 2006



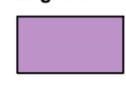
# STADT VELBERT

Abteilung 3.1  
Bauleitplanung und Denkmalschutz

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
ergänzt durch Geschäftsbereich 3.1 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

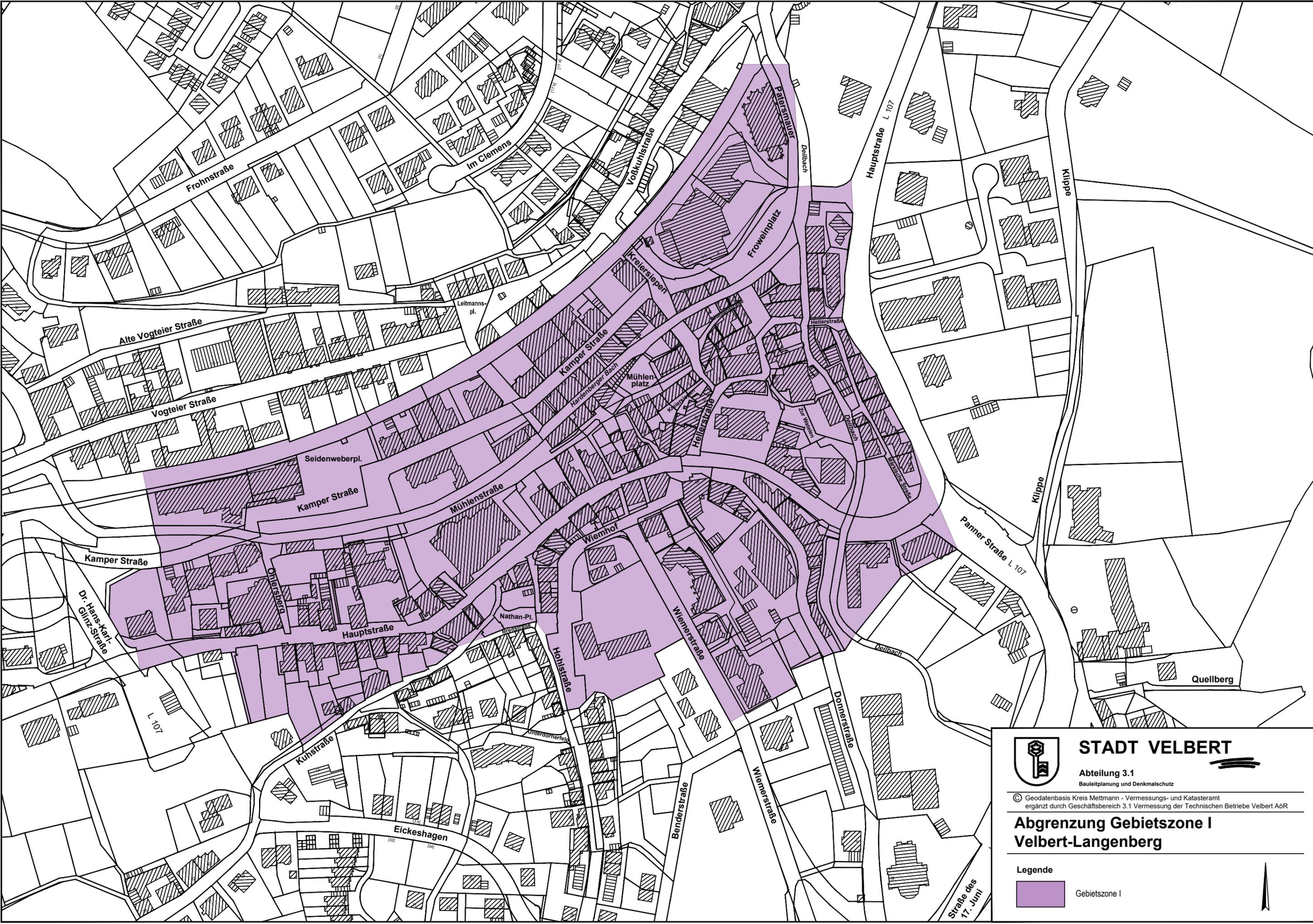
## Abgrenzung Gebietszone I Velbert-Mitte

### Legende



Gebietszone I







## STADT VELBERT

Abteilung 3.1  
Bauleitplanung und Denkmalschutz

---

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
ergänzt durch Geschäftsbereich 3.1 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

### Abgrenzung Gebietszone I Velbert-Langenberg

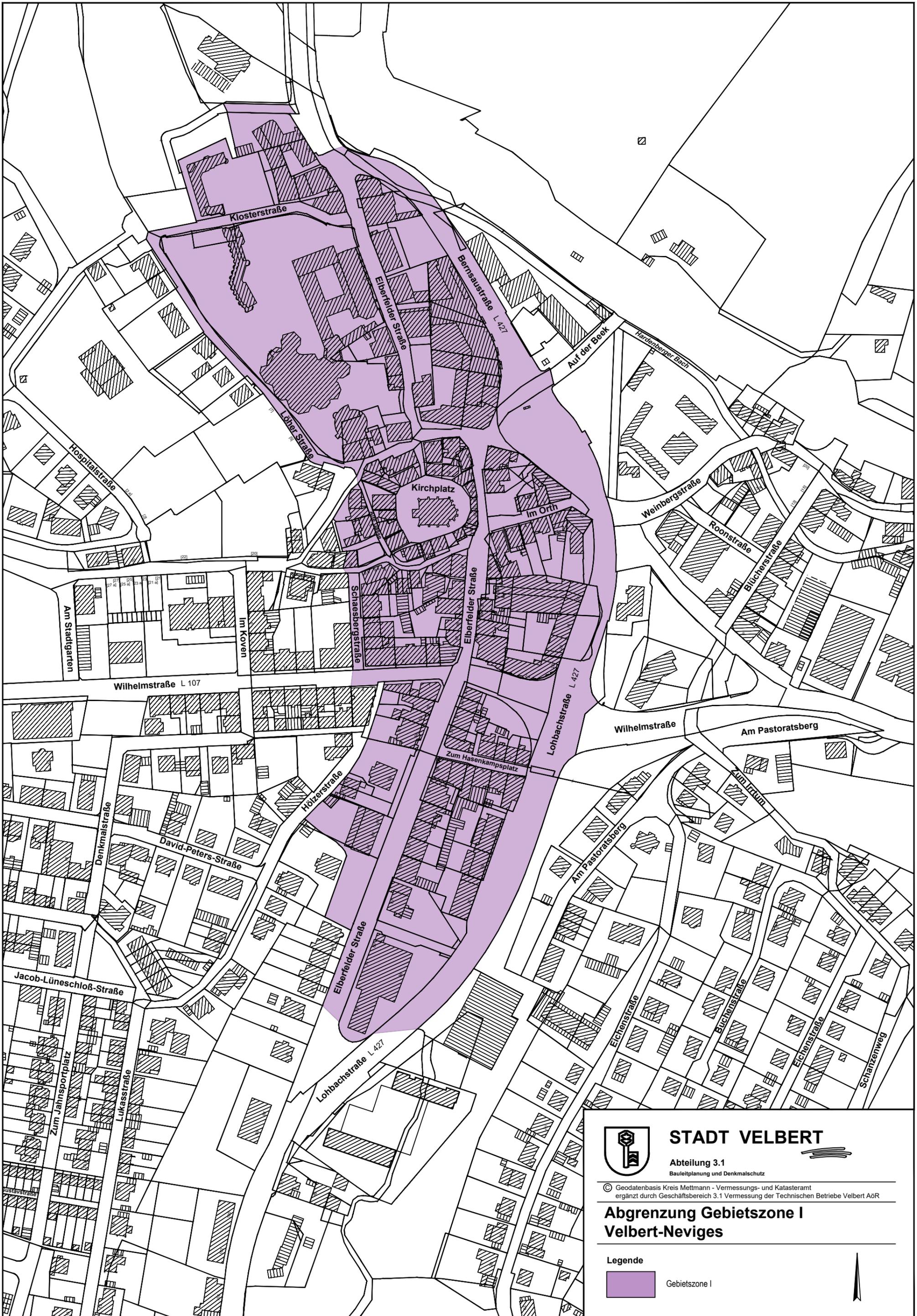
---

Legende

Gebietszone I



Straße des  
17. Juni



# STADT VELBERT

Abteilung 3.1  
Bauleitplanung und Denkmalschutz

© Geodatenbasis Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt  
ergänzt durch Geschäftsbereich 3.1 Vermessung der Technischen Betriebe Velbert AöR

## Abgrenzung Gebietszone I Velbert-Nevig

### Legende

 Gebietszone I



---

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Stellplatz- und Stellplatzablösesatzung für die Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 07.12.2022  
 gez. Lukrafka  
 Bürgermeister

---

**Bekanntmachung  
 über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
 Nr. 126.01 – Steinbrink/ Nierenhofer Straße**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126.01 – Steinbrink/ Nierenhofer Straße– wird beschlossen.
2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Langenberg Flur 2: Flurstücke Nrn. 716, 717, 719, 720, 732 (teilweise), 762, 770, 773, 774, 775, 783, 786, 939 (teilweise), 946, 947, 948, 951, 952 (teilweise), 953 (teilweise), 958, 959, 960, 961, 962, 963 (teilweise), 965 (teilweise), 976, 981, 985, 987, 1021, 1023, 1024, 1026, 1028, 1029 (teilweise), 1030, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1087, 1088, 1101, 1102, 1106 (teilweise), 1128, 1129.
3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 126.01 – Steinbrink/ Nierenhofer Straße –
4. Der Bebauungsplan Nr. 126.01 – Steinbrink/ Nierenhofer Straße – ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 126 –Steinbrink – und Nr. 126 – Steinbrink – 1. Änderung.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

**Hinweis:**

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

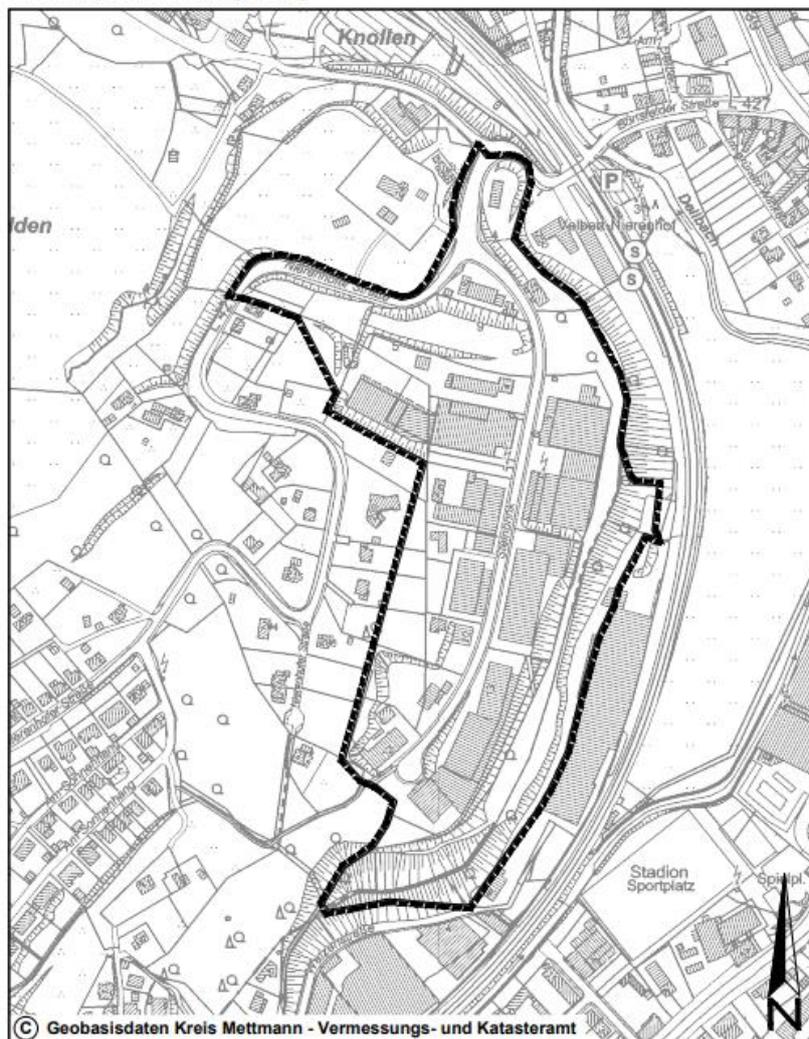
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 06.12.2022  
 gez. Lukrafka  
 Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplan Nr. 126.01 - Steinbrink/ Nierenhofer Straße -

---

**Bekanntmachung  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes  
Nr. 673.01 – Bismarckstraße / Friedrichstraße – gemäß § 13 a  
Baugesetzbuch**

Der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 673.01 – Bismarckstraße / Friedrichstraße – gem. § 13 a BauGB wird beschlossen.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 673.01 – Bismarckstraße / Friedrichstraße – beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 8 und 36 gemäß beiliegendem Lageplan: Flurstücke 36, 37, 38, 40, 254, 255, 282, 283, 284, 292, 293, 294, 297, 324, 325, 326, 361, 365, 368, 374, 375, 376, 378, 421, 422, 517, 520, 534, 318, 454, 199 (Flur 10)
3. Die Bebauungspläne Nr. 673 – Eckstraße – und Nr. 803 – verlängerte Friedrich-Ebert-Straße – werden bei Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 673.01 – Bismarckstraße / Friedrichstraße – innerhalb dessen Geltungsbereiches aufgehoben.
4. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

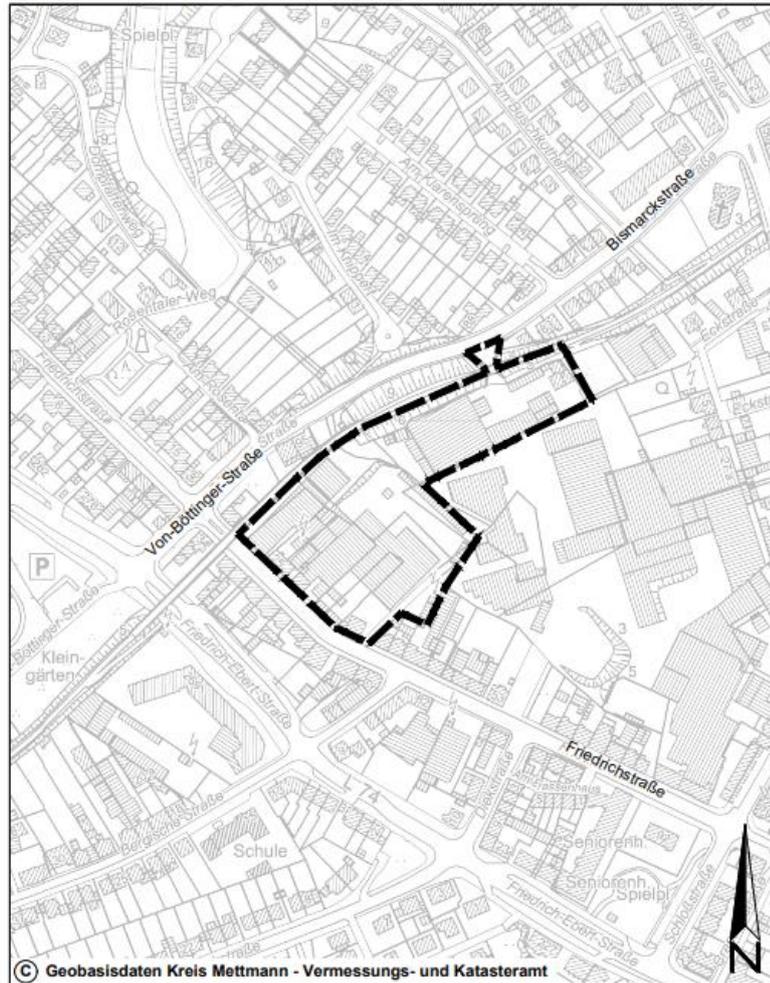
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 06.12.2022  
gez. Lukrafka  
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bebauungsplan Nr. 673.01 - Bismarckstraße / Friedrichstraße -

**Bekanntmachung  
über die Beschlussfassung der  
Richtlinien der Stadt Velbert  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von  
Außenanlagen und Fassaden in Stadterneuerungsgebieten**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 29.11.2022 folgende Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadterneuerungsgebieten beschlossen:

---

## 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Velbert gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse zur Gestaltung privater Außenanlagen und der Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien 2008)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Velbert entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

## 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in vom Rat der Stadt Velbert förmlich festgelegten Gebieten des besonderen Städtebaurechts §136 ff BauGB.

## 3 Fördergegenstand

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Haus- und Hofflächen soll zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestalt- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtteil beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Renovierung und Restaurierung von Fassaden unter Berücksichtigung historischer und stadtgestalterischer Aspekte, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen,
- Maßnahmen an Dächern und Begrünung von Dachflächen, sofern dies aus stadtgestalterischer und klimaanpassungsrelevanter Sicht notwendig ist.
- Gestaltung von Innenhöfen, Abstandsflächen und Vorgärten,
- Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- Fassadenbeleuchtung, wenn diese den Vorgaben des Masterplans Licht entspricht,
- Vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/ oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

## 4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

### 4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine Tropenhölzer verwendet werden,
- geltende Sicherheits- und Umweltstandards eingehalten werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von € 1000.- liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Velbert verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen,
- im Geltungsbereich eines Gestaltungshandbuchs dessen festgelegte Gestaltungsvorschläge berücksichtigt werden.

---

## 4.2 Fassaden

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Velbert abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

Maßnahmen an Fassaden können nur gefördert werden, wenn die Voraussetzungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) in Ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten werden oder eine Ausnahme von der EnEV gestattet werden kann und eine Förderung aus anderen Programmen (z.B. Mittel der KfW oder NRW-Bank) nicht in Anspruch genommen werden können. Für einfache Maßnahmen an Fassaden (z.B. Anstrich) ist keine Einhaltung der EnEV erforderlich.

## 4.3 Außenanlagen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen nicht nur von einem Haushalt genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt.

## 5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Die maximal anerkennungsfähigen Kosten ergeben sich aus der umzugestaltenden Fläche unter Anwendung der folgenden Höchstsätze:

- Für Maßnahmen zur Aufwertung der Fassadengestaltung von Fachwerk-, Schiefer- und Holzfassaden belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 160 € pro Quadratmeter. Für alle anderen Fassaden belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf 80 € pro Quadratmeter.
- Für Maßnahmen zur Begrünung von Dachflächen belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 40 € pro Quadratmeter extensiv begrünter Dachflächen und maximal 300 € pro Quadratmeter intensiv begrünter Dachflächen.
- Für Maßnahmen zur Begrünung von Fassaden und Mauern belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 80 € pro Quadratmeter.
- Für Maßnahmen der Wohnumfeldgestaltung belaufen sich die anerkennungsfähigen Kosten auf maximal 80 € pro Quadratmeter.

Die Zuwendung errechnet sich aus dem für das betreffende Gebiet maßgeblichen Fördersatz.

## 6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular (Anlage 1) bei der Abteilung Stadterneuerung und Umwelt der Stadt Velbert einzureichen. Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Drei Kostenvoranschläge entsprechender Fachfirmen für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen,
- Darstellung des bisherigen Zustandes,

- 
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,
  - Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmass.
  - Bei Maßnahmen, für die die Einhaltung der EnEV erforderlich ist: eine Bescheinigung eines Sachverständigen für Wärmeschutz oder eines KfW-zugelassenen Sachverständigen über Einhaltung der Anforderungen der EnEV und den Ausschluss einer alternativen Fördermöglichkeit.

Nach diesen Richtlinien eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge des Antrags bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid, aus dem sich die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Dieser kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

Der Antragsteller hat der Stadt Velbert spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

## **7 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten:

- Private Eigentümer und Erbbauberechtigte,
- Mieter und Nutzungsberechtigte mit Zustimmung des Eigentümers.

## **8 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme**

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beiträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

## **9 Ausnahmen**

Die Stadt Velbert behält sich vor, besondere Modellprojekte und Ausnahmefälle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien nicht erfüllt sind. Die Entscheidung über die Förderung besonderer Modellprojekte und Ausnahmefälle wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel von der Verwaltung getroffen, solange diese nicht wesentlich sind. Die Entscheidung über wesentliche Ausnahmefälle und Modellprojekte trifft der Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität.

## **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Velbert, den 09.12.2022  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

Die oben aufgeführten Richtlinien werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab in der Abteilung 3.3 Stadterneuerung und Umwelt, Thomasstraße 1, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die „Richtlinien der Stadt Velbert über die Gewährung von Zuwendungen zur Neugestaltung von Außenanlagen und Fassaden in Stadterneuerungsgebieten“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert treten die vorgenannten Richtlinien in Kraft.

Velbert, 09.12.2022  
 gez. Lukrafka  
 Bürgermeister

**Rettungsdienstgebührensatzung der Stadt Velbert  
 vom 16.12.2022**

Der Rat der Stadt Velbert hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) und insbesondere in Verbindung mit §§ 1, 2, 2a, 6, 13 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW S. 458), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, am 13.12.2022 die nachstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert beschlossen:

**§ 1**

**Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Velbert ist gemäß § 6 Abs. 2 RettG NW in Verbindung mit dem Rettungsdienstbedarfsplan Trägerin einer Rettungswache, bestehend aus dem Stützpunkt der Hauptfeuer- und Rettungswache und den Rettungswachen in den Ortsteilen Velbert-Nevigens und Velbert-Langenberg.

- 
- (2) Sie übernimmt die ihr nach dem RettG NW obliegenden Aufgaben, insbesondere die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransports einschließlich des Rechnungswesens. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.
  - (3) Die Notfallrettung hat die Aufgabe, bei Notfallpatienten/-innen lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit dem Rettungswagen (ggf. mit Notarzt) oder Luftfahrzeug in ein für die Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatienten/-innen zu Diagnose- und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatienten/-innen sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
  - (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter Absatz 2 fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
  - (5) Notfalleinsätze haben Vorrang vor Krankentransporten.
  - (6) Leichen dürfen mit den Rettungswagen und Krankentransportwagen nicht befördert werden.
  - (7) Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungswagen, Notarzt und Krankentransportwagen trifft die Leitstelle des Kreises Mettmann für den Rettungsdienst, bzw. die Einsatzzentrale der Feuerwehr Velbert aufgrund der Angaben des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
  - (8) Sofern Kenntnis von einer oder der Verdacht auf eine nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IFSG) meldepflichtige(n) eine Krankheit vorliegt, soll dies vom Besteller unaufgefordert dem Leitstellenpersonal mitgeteilt werden. Gleiches gilt für die nach dem IFSG meldepflichtigen Nachweise von Krankheitserregern. Dies ermöglicht eine sachgerechte Disposition der Rettungsmittel und versetzt die Stadt Velbert in die Lage, die geeigneten Desinfektions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
  - (9) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen als öffentliche Einrichtung betrieben.

## **§ 2**

### **Einsatzgebiet / Einsatzmittel**

- (1) Die Notfallrettung und der Krankentransport umfasst ausschließlich die Versorgung und Beförderung von Notfall- und sonstigen Patient/innen im Stadtgebiet Velbert. Soweit erforderlich ist die Versorgung und Beförderung auch außerhalb des Stadtgebietes durchzuführen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt.
- (3) Die Rettungs- und Krankentransportwagen werden über 24 Stunden täglich eingesetzt und vorgehalten.  
Sofern kein Krankentransportwagen zur Verfügung steht und nach Entscheidung der Leitstelle bzw. der Feuerwehr Velbert ein Krankentransport erfolgen soll, wird dieser mit einem Rettungswagen durchgeführt. In solchen Fällen wird dennoch nur die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens erhoben.

## **§ 3**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Velbert werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Die Inanspruchnahme entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeugs zur Einsatzstelle, für den Notarzt mit der Durchführung ärztlicher Leistungen.
- (3) Als Inanspruchnahme gilt auch eine missbräuchliche Alarmierung sowie grundsätzlich auch Fehlalarmierungen, sofern diese nicht zu Gunsten Dritter erfolgen.
- (4) Fahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.

- 
- (5) Für den Einsatz von Notärzten/-ärztinnen zur Erstversorgung von Notfallpatienten/-patientinnen sowie für den Einsatz von Notarzteinsatzfahrzeugen einschließlich Fahrern, der medizinisch-technischen Ausrüstung und Medikamenten werden Gebühren nach der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann in der zurzeit gültigen Fassung erhoben.
  - (6) Soweit sich die Stadt Velbert zur Durchführung der Aufgaben nach § 13 RettG NRW freiwilliger Hilfsorganisationen oder Dritter bedient, werden ebenfalls Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des dazugehörigen Gebührentarifs erhoben.
  - (7) Begleitpersonen können, soweit eine Beförderungsmöglichkeit besteht, von der Abholstelle bis zum Ziel kostenlos mit befördert werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

#### **§ 4**

##### **Gebührenpflichtige Personen**

- (1) Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer bzw. die Person, in deren Interesse der Rettungsdienst in Anspruch genommen wird oder diesen bestellt oder beantragt hat.
- (2) Für Gebührenpflichtige, die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse im Sinne des Sozialgesetzbuches V (SGB V) sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen eine Krankenkasse oder einen anderen Kostenträger, wie z. B. Sozialversicherungsträger oder Krankenhausträger, haben, kann die Abrechnung der Gebühren unmittelbar mit dem Versicherungs- oder sonstigen Kostenträger erfolgen. Für die dafür notwendigen Voraussetzungen (bestehende Mitgliedschaft, Vorlage einer ärztlichen Verordnung und bei Krankentransporten ggf. die vorherige Genehmigung der Krankenkasse) hat der Gebührenpflichtige Sorge zu tragen. Die Zahlungspflicht der Benutzerin oder des Benutzers bleibt hiervon allerdings unberührt.
- (3) Bei missbräuchlicher Anforderung eines Rettungsdienstfahrzeuges ist der Veranlasser gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

#### **§ 6**

##### **Gebührenermäßigung / Gebührenerlass**

- (1) Auf Antrag kann die Stadt Velbert zur Vermeidung von Härtefällen im Einzelfall die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gelten die Vorschriften über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) i. V. mit der Abgabenordnung (AO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Entsprechende Anträge sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides bei der Feuerwehr der Stadt Velbert zu stellen und zu begründen.
- (3) Stundungszinsen und Säumniszuschläge werden nach den Bestimmungen der AO NRW erhoben.

#### **§ 7**

##### **Haftung**

- (1) Die Stadt Velbert, Feuerwehr, als Trägerin des Rettungsdienstes haftet nicht für Beschädigungen an Sachen (Sachbeschädigungen) gegenüber der Benutzerin bzw. des Benutzers, die zur Durchführung des beantragten Transportes bzw. des Notarzteinsatzes für erforderlich halten durfte. Die/der Gebührenpflichtige hat die Stadt Velbert von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen.
- (2) Für sonstige Sachschäden, die durch den Transport entstehen, haftet die Stadt Velbert nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihres Rettungspersonals.

- 
- (3) Sachschäden, die der Stadt Velbert bei der Ausführung der beantragten Hilfeleistung durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat die/der Gebührenpflichtige zu ersetzen, sofern sie nicht vom Rettungspersonal verschuldet sind.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug oder eine sonstige in § 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des RettG vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gilt das OWiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert vom 14.10.2021 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2022

gez. Lukrafka  
Bürgermeister

**Tarifanlage**  
Zur Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert  
in der jeweils geltenden Fassung

Tarifziffer		Tarif (in Euro)
<b>1</b>	<b>Krankentransportwagen (KTW)</b>	
1.1	Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens zur Beförderung einer Person	485,00 €
1.2	Bei Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens zur Beförderung von mehreren Personen gleichzeitig beträgt die Gebühr pro Person 2/3 nach Tarifziffer 1.1.	323,00 €
<b>2</b>	<b>Rettungstransportwagen (RTW)</b>	
2.1	Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens zur Beförderung einer Person.	899,00 €
2.2	Bei Inanspruchnahme eines Rettungstransportwagens zur Beförderung von mehreren Personen gleichzeitig beträgt die pro Person Gebühr 2/3 nach Tarifziffer 2.1.	599,00 €
<b>3</b>	<b>Sonstiges</b>	
3.1	Sofern bei einem Krankentransport oder Notfalleinsatz Kosten für Verpflegung und/ oder Übernachtung anfallen, werden diese im Rahmen der jeweils gültigen Fassung des Landesreisekostengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LRKG NRW) abgerechnet. (zzgl. zur Gebühr nach Tarifziffer 1 oder 2)	

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Velbert wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- 
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 16.12.2022  
gez. Lukrafka  
Bürgermeister

---

## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose vom 15.12.2022**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW.S.490) und der §§ 2,4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Velbert unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
  - b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
  - c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,
  - d) von Spätaussiedlern, Zuwanderern und Ausländern gemäß § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes NRW
- Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Velbert nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbrin-

gung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Velbert erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Ausgenommen sind hiervon Asylbewerber, die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einen Anspruch auf Unterkunft haben und denen die Unterkunft als Sachleistung gewährt wird; für diese Personen gilt § 7 Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Bodenfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern. Die gemäß Benutzungsgenehmigung dazugehörigen Gemeinschaftsflächen werden im Verhältnis des zugewiesenen Wohnflächenanteils zur Gesamtwohnfläche der belegungsfähigen Räume berücksichtigt. Die Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.

(3) Abweichend hiervon werden die Gebühren für gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich nach einer Gesamtfläche von 13 Quadratmetern pro Person berechnet.

(4) Die als Unterkünfte genutzten Gebäude sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus der untenstehenden Tabelle (Anlage 1).

(5) Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren für Strom-, Wasser- und Heizkosten, soweit diese dem Benutzer nicht direkt durch die Stadtwerke in Rechnung gestellt werden, erhoben. Diese bestimmen sich nach dem tatsächlichen Aufwand des vorherigen Abrechnungsabschnittes und werden pauschal auf die vom Nutzer/Gebührensschuldner anteilig benutzte Wohnfläche pro qm umgelegt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

-----

Diese Gebührensatzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW am 01. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose vom 01.06.2022 außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Gebührensatzung über die Nutzung und die Gebührenerhebung von Unterkünften für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler**

**Gebühren für die Unterkünfte**

Bei Familien bzw. Ehepaaren oder Alleinerziehenden mit Kind(ern) wird der Haushaltsstrom pro qm berechnet, bei Einzelpersonen pro Personentag. Bei Einzelpersonen im Bereich Asyl wird eine Nutzfläche (inkl. anteilige Gemeinschaftsfläche) von 13 qm zu Grunde gelegt.

Objekt	Grundgebühr pro qm	Verbrauchsgebühr für Grundabgaben, Unterhaltung, Versicherung etc. pro qm	Verbrauchsgebühr für Wasser und Allgmeinstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)	Haushaltsstrom pro qm (oder)	Haushaltsstrom pro Personentag (30 Tage je Monat)
Kuhler Str. 21-23	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Heidestr. 82	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Talstr. 14	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Talstr. 24-24 b und 26-28a	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Hixholzer Weg 12 u. 14	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Turnhallen	6,00 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €
Stahlstr. 25	6,75 €	3,50 €	1,40 €	2,10 €	1,20 €

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende geänderte Satzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Velbert für Unterkünfte für Flüchtlinge, Spätaussiedler und Obdachlose wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 15.12.2022  
 gez. Dirk Lukrafka  
 Bürgermeister

---

**Satzung  
zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltungsgebühren gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) der Stadt Velbert vom 15.12.2022**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 39 - 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S.2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), der §§ 61 - 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (Gewässerunterhaltungsgebührensatzung) erhält folgende neue Fassung:

§ 5  
Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup> und Jahr **0,0521 €**,  
für übrige Flächen von Grundstücken pro m<sup>2</sup> und Jahr **0,0013 €**.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- 
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 15.12.2022  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

## Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Velbert vom 15.12.2022

Aufgrund

- der **§§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412), in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)** vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- und des **Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)** vom 19.02.1987 (BGBl. I. 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 31 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Der § 3 der Vergnügungssteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

#### § 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 3 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

Neben diesen ist auch derjenige Steuerschuldner, der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen eine steuerpflichtige Veranstaltung stattfindet, oder dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 15.12.2022  
gez. Dirk Lukrafka  
Bürgermeister

---

### **Öffentliche Ausschreibungen**

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Reinigungsleistungen als Einzelvertretung in städtischen Gebäuden
- Jahresvertrag Sinkkastenreinigung 2023/2024

Der Bekanntmachungstext kann im Internet unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) eingesehen werden.

# ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSEPLANUNG

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT VELBERT FÜR DIE GEMARKUNGEN NIEDERBONSFELD UND OBERBONSFELD

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den beiden Umspannanlagen Hattingen und Linde mit der Bauleitnummer (Bl.) 4380, der sich über die Stadtgebiete von Hattingen, Sprockhövel, Schwelm und Wuppertal erstreckt. Das Vorhaben wird unter der Nummer 64 im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes aufgelistet (Online unter: [https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms\\_nummer=64&cms\\_gruppe=bbplg](https://www.netzausbau.de/Vorhaben/ansicht/de.html?cms_nummer=64&cms_gruppe=bbplg)) sowie im bestätigten Netzentwicklungsplan unter der Nummer P403 aufgeführt.

Für die geplante Netzverstärkung soll vornehmlich die Trasse bestehender 220-kV-Freileitungen genutzt werden.

Um die Planungen für das genannte Vorhaben zu präzisieren und die Unterlagen für das anschließende Genehmigungsverfahren zu erstellen, müssen biologische Kartierarbeiten durchgeführt werden. Diese dienen dazu, Aufschluss über relevante umwelt- und artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten und somit die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natur- und Artenschutz zu gewährleisten. Sie werden witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. Die mögliche Inanspruchnahme erfolgt innerhalb der in der beigefügten Tabelle aufgeführten Gemarkung / Fluren. Sie wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern höchstens phasenweise und kurzzeitig. **Private Gärten werden hierfür nicht betreten.**

Folgende Kartierungsarbeiten sind vorgesehen:

### Raumnutzungsanalyse von Großvogelarten

Die Raumnutzungsanalyse von Großvogelarten wird in der Zeit von

**29. Januar bis 31. August 2023**

flächendeckend durchgeführt. Die Raumnutzungsanalyse dient der Dokumentation der Flugbewegungen von Großvogelarten wie z. B. Störchen und Greifvögeln. Hierfür werden von Beobachtungspunkten aus jeweils mehrere Stunden mit dem Fernglas oder einem Spektiv Beobachtungen durchgeführt. Diese Beobachtungspunkte liegen an Wegen mit guter Sicht auf die zu kartierenden Flächen und werden achtmal innerhalb des Kartierzeitraumes aufgesucht. Die Standorte können sich während des Kartierzeitraumes ändern. Für diese Kartierungsarbeiten ist es erforderlich, Flurstücke mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums zu betreten.

Mit den o. g. Kartierungen haben wir das Planungsbüro AFRY Deutschland GmbH aus Köln beauftragt. Der saisonale Start der jeweiligen Kartierungen kann sich je nach Großwetterlage des entsprechenden Jahres um einige Wochen vor oder hinter die oben angegebenen Zeiträume verschieben. Hierbei wird der zeitliche Gesamtrahmen vom 29. Januar 2023 bis 31. August 2023 nicht überschritten.

Die Maßnahmen erfolgen auf Grundlage des § 44 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz). Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG handelt es sich um Vorarbeiten, die der Vorbereitung der Planung dienen. Sie müssen von den Eigentümer\*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten der hier angezeigten Flurstücke geduldet werden.

Durch die oben beschriebene Arbeitsweise sind Flurschäden nahezu ausgeschlossen. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen. Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

**Mariella Raulf**

Projektsprecherin

T +49 231 5849 12923

M +49 152 288 368 29

mariella.raulf@amprion.net

**Martin Aguilar-Duran**

Ansprechpartner für Flurschäden

T +49 231 5849 15358

M +49 174 3043353

martin.aguilar-duran@amprion.net

## **Die Raumnutzungsanalyse für Großvogelarten wird in folgenden Bereichen durchgeführt**

### **Gemarkung Niederbonsfeld**

**Flur 3; 4**

### **Gemarkung Oberbonsfeld**

**Flur 1**

# MIETSPIEGEL

für nicht öffentlich geförderte Wohnungen in Velbert  
vom 01. Januar 2023.

Informationen erteilen:

## DEUTSCHER MIETERBUND

Mieterverein Velbert und Umgebung e.V.

Friedrich-Ebert-Straße 62 , 42549 Velbert

Telefon: 02051- 252423 für Velbert und Heiligenhaus, Fax: 02051-254038

[www.mieterverein-velbert.de](http://www.mieterverein-velbert.de)

Beratungszeiten: Montag und Dienstag: von 8:00 - 13:00 Uhr

Mittwoch: von 13:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag: von 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

## DEUTSCHER MIETERBUND

Mieterverein Wuppertal und Umgebung e.V.

Paradestraße 63, 42107 Wuppertal

Telefon (0202) 24296-0 Telefax (0202) 24296-24

[www.mieterbund-wuppertal.de](http://www.mieterbund-wuppertal.de)

Beratungszeiten: Nach telefonischer Vereinbarung.

Tel. Kurzberatung montags bis freitags von 12:00 - 13:30 Uhr

**Außenstelle in Velbert-Langenberg, Donnerstraße 13 (VHS)**

Beratungszeit: jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 15:00 - 16:00 Uhr.

## Haus & Grund e.V. Velbert

Friedrichstraße 284, 42551 Velbert

Telefon (020 51) 54416, Telefax (020 51) 59622

Kontakt: [info@hausundgrund-velbert.de](mailto:info@hausundgrund-velbert.de)

Beratungszeiten: Montag von 17:00 - 19:00 Uhr

Diensrag von 10:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag von 15:00 - 17:00 Uhr.

## Haus-,Wohnungs-und Grundeigentümergeverein Langenberg e.V.

Froweinplatz 6b, 42555 Velbert

Telefon und Fax (02052) 84774

Beratungszeiten: Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat von

16:00-17:30 Uhr in der Geschäftsstelle Froweinplatz 6b

vereinbart zwischen:

Mieterverein Velbert und Umgebung e.V.

Haus & Grund e.V. Velbert

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergeverein Langenberg e.V.

Mieterverein Wuppertal und Umgebung e.V.

### Erläuterungen :

Der Mietspiegel dient als Richtschnur zur Ermittlung von ortsüblichen Mieten für vergleichbare Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Er enthält keine Werte für Einfamilienhäuser. Die Tabellenwerte stellen die ortsübliche Vergleichsmiete ohne die Betriebskosten nach der Betriebskosten-Verordnung BetrKV dar. Sind Betriebskosten im vereinbarten Mietzins enthalten, so sind angemessene Zuschläge gerechtfertigt.

Eine mittlere Wohnlage ist eine Wohnlage ohne besondere Vor- und Nachteile. Bei guten Wohnlagen handelt es sich in der Regel um ruhige Wohnlagen mit aufgelockerter Bebauung. Von einer minderen Wohnlage kann ausgegangen werden, wenn das Wohnen durch Geräusch-, Geruchs- oder Staubbelastigung wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine Wohnung mit besonderer Ausstattung liegt vor, wenn z.B.

- a) Fenster mit Doppelverglasung (wärme- und schallgedämmt, bis Baujahr 1979)
- b) ein Fußboden von gehobener Qualität
- c) eine Verfliesung des Bades und der Küche von gehobener Qualität
- d) ein separates Zweit-WC oder ein separates Zweitbad (Dusche)
- e) Einbauschränke gehobener Qualität und eine Einbauküche
- f) ein Balkon von über 10 qm Größe vorhanden ist.

Diese Aufstellung ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Es ist erforderlich, dass mindestens zwei Merkmale vorliegen.

### Modernisierte Wohnungen :

Modernisierte Wohnungen umfassen Wohnungen, die umfangreich modernisiert worden sind. Eine umfangreiche Modernisierung liegt dann vor, wenn die modernisierte Wohnung im wesentlichen dem Standart einer Wohnung der jeweiligen Baualtersklasse entspricht.

Bei erheblichem Bauaufwand kann in Einzelfällen eine Einstufung in die jeweilige Baualtersgruppe des Mietspiegels erfolgen, vergleiche § 16 Wohnraumförderungsgesetz.

Der Mietspiegel wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die an seiner Erstellung Beteiligten werden sich aber mindestens einmal jährlich zusammensetzen, um zu erörtern, ob eine Fortschreibung erforderlich ist.

Für den Erwerb des Mietspiegels wird eine Schutzgebühr in Höhe von 3,- € erhoben. Vervielfältigungen sind nicht erlaubt.

# 2023

2023	Gruppe I Wohnungen, die bis 1959 bezugsfertig wurden, sowie Wohnungen, die bis 31.12.1969 umfangreich modernisiert worden sind.			Gruppe II Wohnungen, die von 1960 bis 1969 bezugsfertig wurden, sowie Wohnungen, die bis 31.12.1979 umfangreich modernisiert worden sind.			Gruppe III Wohnungen, die von 1970 bis 1979 bezugsfertig wurden, sowie Wohnungen, die bis 31.12.1989 umfangreich modernisiert worden sind.			Gruppe IV Wohnungen, die von 1980 bis 1989 bezugsfertig wurden, sowie Wohnungen, die bis 31.12.1999 umfangreich modernisiert worden sind.			Gruppe V Wohnungen, die von 1990 bis 1999 bezugsfertig wurden, sowie Wohnungen, die bis 31.12.2009 umfangreich modernisiert worden sind.			Gruppe VI Wohnungen, die von 2000 bis 2009 bezugsfertig wurden, sowie Wohnungen, die ab 2010 umfangreich modernisiert worden sind.			Gruppe VII Wohnungen, die ab 2010 bezugsfertig wurden.		
	in minderen Wohnlagen €/qm	in mittleren Wohnlagen €/qm	in guten Wohnlagen €/qm	in minderen Wohnlagen €/qm	in mittleren Wohnlagen €/qm	in guten Wohnlagen €/qm	in minderen Wohnlagen €/qm	in mittleren Wohnlagen €/qm	in guten Wohnlagen €/qm	in minderen Wohnlagen €/qm	in mittleren Wohnlagen €/qm	in guten Wohnlagen €/qm	in minderen Wohnlagen €/qm	in mittleren Wohnlagen €/qm	in guten Wohnlagen €/qm	in minderen Wohnlagen €/qm	in mittleren Wohnlagen €/qm	in guten Wohnlagen €/qm	in minderen Wohnlagen €/qm	in mittleren Wohnlagen €/qm	in guten Wohnlagen €/qm
Die nachfolgenden Mieten geben den Schwerpunkt des Marktes wieder und schließen höhere oder niedrigere Mieten nicht aus.																					
<b>A. Wohnungen bis 40 qm Größe</b>																					
a) ohne Heizung, ohne Bad, WC im Treppenhaus	2,74 - 3,41	2,85 - 3,55	3,13 - 3,75																		
b) ohne Heizung, ohne Bad, WC in der Wohnung	3,17 - 3,75	3,24 - 3,91	3,29 - 4,02																		
c) ohne Heizung mit Bad/WC oder mit Heizung ohne Bad	3,86 - 4,97	3,91 - 5,03	4,07 - 5,31	4,10 - 5,30	4,21 - 5,42	4,39 - 5,69															
d) mit Heizung, Bad/WC	4,52 - 5,53	4,63 - 5,76	5,03 - 6,08	4,85 - 5,93	4,96 - 6,15	5,42 - 6,50	5,14 - 6,54	5,25 - 6,71	5,53 - 6,99	5,93 - 7,72	6,04 - 7,82	6,26 - 8,15	6,43 - 8,22	6,54 - 8,33	6,76 - 8,67	6,55 - 8,38	6,66 - 8,49	6,90 - 8,84	6,62 - 8,47	6,73 - 8,57	6,97 - 8,93
e) mit besonderer Ausstattung	4,80 - 6,14	4,97 - 6,38	5,37 - 6,87	5,13 - 6,61	5,30 - 6,84	5,75 - 7,35	5,37 - 6,82	5,59 - 7,15	6,04 - 7,72	6,14 - 7,94	6,31 - 8,22	6,82 - 8,88	6,65 - 8,44	6,82 - 8,72	7,32 - 9,39	6,77 - 8,61	6,95 - 8,89	7,47 - 9,57	6,83 - 8,69	7,03 - 8,98	7,55 - 9,67
<b>B. Wohnungen von 40 qm bis 70 qm Größe</b>																					
a) ohne Heizung, ohne Bad, WC im Treppenhaus	2,68 - 3,36	2,79 - 3,46	3,02 - 3,63																		
b) ohne Heizung, ohne Bad, WC in der Wohnung	2,76 - 3,51	3,02 - 3,63	3,24 - 3,91																		
c) ohne Heizung mit Bad/WC oder mit Heizung ohne Bad	3,68 - 4,81	3,79 - 6,09	3,97 - 5,13	3,94 - 5,13	4,05 - 5,23	4,26 - 5,53															
d) mit Heizung, Bad/WC	4,47 - 5,48	4,65 - 5,70	5,28 - 5,98	4,78 - 5,88	4,96 - 6,10	5,23 - 6,39	5,08 - 6,48	5,20 - 6,65	5,43 - 6,87	5,87 - 7,65	5,98 - 7,77	6,21 - 8,05	6,38 - 8,15	6,48 - 8,27	6,71 - 8,55	6,50 - 8,31	6,61 - 8,44	6,84 - 8,71	6,56 - 8,38	6,68 - 8,52	6,91 - 8,80
e) mit besonderer Ausstattung	4,75 - 6,08	4,92 - 6,30	5,08 - 6,54	5,07 - 6,50	5,23 - 6,77	5,47 - 7,01	5,31 - 6,76	5,53 - 6,99	5,93 - 7,60	5,93 - 7,88	6,26 - 8,15	6,76 - 8,72	6,59 - 8,38	6,76 - 8,67	7,27 - 9,22	6,72 - 8,55	6,90 - 8,84	7,41 - 9,40	6,78 - 8,63	6,97 - 8,93	7,48 - 9,50
<b>C. Wohnungen von 70 qm bis 90 qm Größe</b>																					
a) ohne Heizung, ohne Bad, WC im Treppenhaus	2,62 - 3,29	2,74 - 3,41	2,96 - 3,58																		
b) ohne Heizung, ohne Bad, WC in der Wohnung	2,79 - 3,46	2,96 - 3,58	3,13 - 3,75																		
c) ohne Heizung mit Bad/WC oder mit Heizung ohne Bad	3,63 - 4,75	3,75 - 4,87	3,91 - 5,03	3,88 - 5,07	3,99 - 5,18	4,21 - 5,42															
d) mit Heizung, Bad/WC	4,42 - 5,42	4,57 - 5,58	4,69 - 5,81	4,72 - 5,81	4,91 - 5,99	5,02 - 6,20	4,98 - 6,26	5,08 - 6,48	5,37 - 6,82	5,76 - 7,49	5,87 - 7,65	6,14 - 7,94	6,26 - 7,99	6,38 - 8,15	6,65 - 8,44	6,39 - 8,15	6,50 - 8,31	6,77 - 8,61	6,45 - 8,23	6,56 - 8,38	6,83 - 8,69
e) mit besonderer Ausstattung	4,69 - 6,03	4,87 - 6,20	5,03 - 6,48	5,02 - 6,44	5,18 - 6,66	5,42 - 6,96	5,14 - 6,59	5,43 - 6,87	5,87 - 7,54	5,93 - 7,72	6,21 - 8,05	6,71 - 8,67	6,43 - 8,22	6,71 - 8,55	7,27 - 9,22	6,55 - 8,38	6,84 - 8,71	7,41 - 9,40	6,62 - 8,47	6,91 - 8,80	7,48 - 9,50
<b>D. Wohnungen über 90 qm Größe</b>																					
a) ohne Heizung, ohne Bad, WC im Treppenhaus	2,57 - 3,07	2,62 - 3,29	2,79 - 3,46																		
b) ohne Heizung, ohne Bad, WC in der Wohnung	2,74 - 3,41	2,85 - 3,48	3,13 - 3,75																		
c) ohne Heizung mit Bad/WC oder mit Heizung ohne Bad	3,58 - 4,69	3,68 - 4,81	3,86 - 4,97	3,83 - 5,02	3,94 - 5,13	4,10 - 5,30															
d) mit Heizung, Bad/WC	4,36 - 5,31	4,47 - 5,48	4,63 - 5,76	4,67 - 5,69	4,78 - 5,88	4,96 - 6,15	4,87 - 6,21	5,08 - 6,43	5,31 - 6,76	5,70 - 7,44	5,81 - 7,60	6,09 - 7,88	6,21 - 7,94	6,31 - 8,10	6,59 - 8,38	6,32 - 8,09	6,45 - 8,25	6,72 - 8,55	6,39 - 8,17	6,51 - 8,33	6,78 - 8,63
e) mit besonderer Ausstattung	4,57 - 5,93	4,75 - 6,08	4,97 - 6,43	4,91 - 6,32	5,07 - 6,50	5,30 - 6,90	5,08 - 5,46	5,37 - 6,82	5,81 - 7,49	5,87 - 7,65	6,14 - 7,94	6,65 - 8,55	6,38 - 8,15	6,65 - 8,44	7,15 - 9,05	6,50 - 8,31	6,77 - 8,61	7,29 - 9,22	6,56 - 8,38	6,83 - 8,69	7,36 - 9,31

---

## **Dokumentation zum Mietspiegel der Stadt Velbert Gültigkeit ab 01.01.2023**

Seit 1975 finden regelmäßige Gespräche und Beratungen der örtlichen Mieter- und Haus- und Grundeigentümer Vereine hinsichtlich der Erhebung, Überarbeitung und Bestätigung des Mietspiegels statt.

Der vorliegende Mietspiegel basiert auf dem Mietspiegel Stand 01.04.2021 für die Städte Velbert und Heiligenhaus.

Den Beratungen der beteiligten Interessenvertreter lagen jeweils Datenerhebungen der Mitglieder der beteiligten Vereine zugrunde, die regelmäßig im Rahmen von Mitgliederbefragungen und persönlichen Beratungen durch die Vereine aktualisiert und überprüft worden sind. Hierbei wurde der Betrachtungszeitraum von 6 Jahren für die Ermittlung der Bestandsmieten der Mietspiegel (Stand 01.04.2021 und 01.01.2023) zugrunde gelegt.

Im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben wurde der aktuelle Mietspiegel für das Jahr 2023 für die Stadt Velbert und die Stadt Heiligenhaus getrennt beraten.

Nach Angabe des Statistischen Bundesamtes (Destatis) haben sich die Nettokaltmieten in Nordrhein- Westfalen aufgrund des Index für Nettokaltmieten (2015=100) von April 2021 von 107,6 bis November 2022 auf 110,1, somit um 2,5 Punkte erhöht. Anhaltspunkte, die ein Abweichen von den Erhebungen des Statistischen Bundesamtes für die Stadt Velbert begründen, sind nicht ersichtlich.

Unter Berücksichtigung dieser Preissteigerung wurden die Werte in sämtlichen Tabellenstufen des Mietspiegels für die Stadt Velbert um 2 % angehoben und die ermittelten Werte durch Stichproben anhand der Mitgliederdaten überprüft.

Nach erneuter Beratung der beteiligten Interessenvertreter wurde die Anpassung der Tabellenwerte bestätigt und anerkannt.

Velbert, den 20.12.2022

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vom Mieterverein Velbert e.V. und Haus & Grund Velbert e.V. erstellte einfache Mietspiegel sowie dessen Dokumentation werden mit Wirkung vom 01.01.2023 als einfacher Mietspiegel für die Stadt Velbert anerkannt und öffentlich bekannt gemacht.

Der einfache Mietspiegel der Stadt Velbert wird zudem unter [www.velbert.de](http://www.velbert.de) veröffentlicht.

Velbert, den 20.12.2022

gez.  
Lukrafka  
Bürgermeister

---

## Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen

unter dem Vorbehalt von Änderungen

*) Mittwoch,	25.01.	<b>Gemeinsame Sitzung Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss f. Schule und Bildung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	26.01.,	<b>Verwaltungsrat TBV AöR</b> (Sitzungssaal Am Lindenkamp)
Dienstag,	31.01.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Mitte</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	01.02.,	<b>Ausschuss f. Feuerwehrangelegenheiten Und Kommunale Ordnung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	02.02.,	<b>Ausschuss f. Kultur- und Sportförderung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	07.02.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Neviges</b> (Vorburg, Schloss Hardenberg)
Dienstag,	07.02.,	<b>Ausschuss f. Soziales, Familie und Senioren</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	08.02.,	<b>Bezirksausschuss Velbert-Langenberg</b> (Bürgerhaus Langenberg)
Donnerstag,	09.02.,	<b>Jugendhilfeausschuss</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	14.02.,	<b>Ausschuss f. Klima und Umwelt</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	15.02.,	<b>Betriebsausschuss KVBV</b> (Vorburg, Schloss Hardenberg)
*) Dienstag,	21.02.,	<b>Jugendparlament</b> (An der Maikammer 46-54, 42553 Velbert)
Donnerstag,	23.02.,	<b>Ausschuss für Digitalisierung</b> (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	28.02.,	<b>Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität</b> (Rathaus, Saal Velbert)

Die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse beginnen in der Regel um 17.00 Uhr.

\*) neu aufgenommene Termine